

Die Gewerkschaft

Zeitschrift zur Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unter-Angestellten
Organ des Verbandes der deutschen Gemeinde- und Staatsarbeiter

Redaktion und Expedition: Berlin W. 57, Bülowstr. 21
Fernsprecher: Amt 9, Nr. 6194
Redakteur: Heinrich Bürger

Motto:
Staats- und Gemeindebetriebe
sollen Mutterbetriebe sein

Erscheint alle 14 Tage Freitags
Bezugspreis vierteljährlich durch die Post (ohne Bestellgeld)
0,80 M. Streifband 1 M. -- Peltzeitungsliste Nr. 3164

Redaktionschluss: Sonnabend vor dem Erscheinen.

Inhalt.

Beitragsverhältnisse der Invalidenversicherung. Die Lohnbewegung der Staatsarbeiter in Ostpreußen. Die Berliner Wahlregelungen. Die städtischen Wahlregelungen. Eine Wahlregelung in Wiesbaden. Dressener Brief. Selbstwollende Stadtväter. Berliner Gemeindebeschlüsse. Betreffend die Bewilligung von Maaßgeld und Hinterbleibens-Versorgung. Aus anderer Bewegung. Aus den Stadtparlamenten. Aus den Staats- und Gemeindefabriken. (Gewerkschaftliche Kundgebung. Zwischen und Unter. Verbandsseite. Bestimmungungs-Anzeiger. Anzeigen.

Beitragsverhältnisse der Invalidenversicherung.

Nach den Bestimmungen des Invalidenversicherungs-Gesetzes können unter Umständen die Beiträge der entrichteten Beiträge an die Versicherten oder deren Hinterbliebenen zurückbewilligt werden. Die Erhaltung von Beiträgen, wie der gewöhnliche Ausdruck lautet, ist jedoch immer nur möglich, wenn der Versicherte mindestens 200 Beiträge mehr nachweisen kann und die Beitragszahlung nach in Kraft ist. Dies ist in den letzten zwei Jahren vor der Berechnung zum Antragszeitpunkt mindestens 20 Beitragsmonate nachzuweisen werden können. Bei dem Rückweis von 200 bzw. 20 Beitragsmonaten wird nicht verlangt, daß 200 bzw. 20 Monate abgelaufen sind und ferner es kommen auch eventuelle Strafenmonate und die Zeit von Ablebnung von militärischen Leistungen soweit sie ganze Wochen betragen, in Anrechnung. Nur die angerechneten Strafenmonate und nur die Dauer militärischer Dienstleistungen entrichtet und die Erhaltung der Beiträge nicht, weil für diese Zeiten Beiträge nicht entrichtet wurden und im Übrigen nur von der Entstehung der geleisteten Beiträge die Rede ist. Mit der Entstehung der Beiträge entfällt die Anwartschaft, d. h. jedes Anrecht auf die Versicherung. Wird die Erhaltung der Beiträge immer zu einer bestimmten Zeit nicht beantragt, oder die Versicherung fortgesetzt, so verfallen die entrichteten Beiträge an die Summen der Versicherung. Es ist daher in allen vorstehenden Fällen die Erhaltung der Beiträge rechtzeitig zu beantragen; in einem Falle jedoch empfiehlt es sich, Verzicht wachen zu lassen und zwar im Falle der Beitragszahlung von weiblichen versicherten Personen.

Der § 12 des Invalidenversicherungsgesetzes bestimmt, daß weiblichen Personen, welche eine Ehe eingegangen, bevor ihnen die Ehezeit befristete Entlassung macht, ist ein Anspruch auf die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge nicht, wenn vor Eingehen der Ehe mindestens 200 Wochenbeiträge entrichtet wurden und vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Tode der Versicherten der Betrag nicht mehr als 1000 Mark betragen hat. Der zu entrichtende Betrag wird auf diese Weise nicht zurückbewilligt. Bei der Entstehung der Beiträge im Falle der Verrentung wird auch von dieser Entlassung geschiedt, jedoch nicht immer nur. Bei der Verrentung ist durch die Beitragszahlung die Hälfte der Beiträge und dadurch die Versicherten aber auch dem Antragszeitpunkt nicht, sondern erst nach dem Tode der Versicherten zu beantragen. In der Sitzung des Reichstags zur Vorbereitung der Kundgebung des Invalidenversicherungsgesetzes eintrug, wurde angesetzt

die Erhaltung von Beiträgen im Falle der Eheauflösung ganz zu befristen. Die Stimmung ging jedoch auf diese Anregung nicht ein, sondern behielt die Verbeibaltung des § 12 in der ursprünglichen Fassung: „daß es als eine Ungerechtigkeit erweise für weibliche Personen, welche voraussichtlich eine nicht unbedeutende Reihe von Jahren hatten Beiträge entrichten müssen, diese Beiträge ohne allen Nutzen für die Versicherten zu lassen, wenn dieselben eine Ehe eingehen. Auch werde es von Wert für diese Personen sein, bei ihrer Verrentung eine, wenn auch unbedeutende Summe baren Geldes zu erhalten und in die Ehe mit einzubringen.“ Diese Auffassung hat gewiß etwas für sich und es kann auch gar nichts schaden, daß die Bestimmungen des § 12 in die neue Fassung wieder aufgenommen wurden. Niemand hat die Verpflichtung, von den Bestimmungen des § 12 Gebrauch zu machen, sondern es bleibt jeder weiblichen versicherten Person unbenommen, die Versicherung nach § 11 des Invalidenversicherungsgesetzes fortzusetzen. Dieser Vorschlag betrifft Personen, die aus einem versicherungspflichtigen Verhältnis ausscheiden, die Weiterversicherung in jeder beliebigen Weise, bei einer förmlichen Entrichtung von mindestens 10 Beiträgen. Er schafft den Versicherten die Möglichkeit, im Falle eintretender Invalidität oder längerer Straffreiheit, die Invaliden-, die Strafenrente oder das Seilverfahren zu erhalten. Die Beiträge können auch in der niedrigen Beitragsklasse in § 11 B. entrichtet werden, so daß der ganze Jahresbeitrag von 1,10 Mark zur Aufrechterhaltung der bereits erworbenen Rechte der Versicherung gegenüber genügt.

Zu der Regel werden die Beitragsverhältnisse zwischen 15 und 50 Mark betragen; in den meisten Fällen dürften sie 20 bis 25 Mark nicht überschreiten. Es darf allerdings nicht verkannt werden, daß ein Betrag von 20 oder 25 Mark in einem Arbeiterhaushalt eine gewichtige Rolle spielt, die aufzuheben Rechte aufzuwiegen, ist aber dieser Betrag nicht in Frage. Selbst wenn der Höchstbetrag von ca. 65 Mark, der gegenwärtig bei Zugrundelegung der 2. Lohnklasse und von der Zeit des Austrittens des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes an berechnet in Betracht gezogen wird, so sieht derselbe immer noch in keinem Verhältnis zu den zu erwartenden Leistungen der Versicherung. Der niedrigste Satz der Invalidenrente beträgt pro Jahr 116 Mark, nach der obigen Berechnung würde die Invalidenrente sogar 160 Mark betragen. Außer der Invalidenrente kommt aber noch die Gewährung des Seilverfahrens, von nicht zu unterschätzender Bedeutung in Betracht. Der § 15 des Invalidenversicherungsgesetzes gibt den Versicherungsanstalten die Befugnis, bei Versicherten, die dergestalt erkrankt sind, daß als Folge der Straftat ein Anspruch auf Invalidenrente besteht, welche einen Anspruch auf reichsrechtliche Invalidenrente begründet, ein Seilverfahren einzusetzen zu lassen. Durch die Einleitung des Seilverfahrens oder die Fortführung des Seilverfahrens wurde schon mehrfach Kammer der Vater und münden stünden die Mutter erhalten. Die Frau kann sehr leicht in die Lage kommen, vom Seilverfahren oder vom Betrag der Invalidenrente Gebrauch zu machen zu müssen. Durch eine höhere Erhaltung der Beiträge durch einen nicht versicherungspflichtigen Haushalt kann ihre Erwerbslosigkeit auf mehr als zwei Drittel vermindert werden. Durch ein längeres Strafen-

lager können die Unterstützungen der Privatkrankenassen zu Ende gehen, so daß die Erkrankte, wenn sie selbst nicht in der Lage ist, die nicht unbedeutenden Kosten tragen zu können, jeder Hilfe entbehren müßte. Die Fortführung des Heilverfahrens ist für Arbeiterfamilien um so höher anzuschlagen, weil es gerade in Arbeiterfamilien schwer fallen würde, die Kosten für ein längeres Krankenlager oder ein langwieriges Heilverfahren zu tragen. Viele Familien können durch die Weiterversicherung der Frau vor Verarmung geschützt werden und vor Enttäuschungen, wie sie eventuell der Bezug der Unterstützung aus öffentlichen Mitteln mit sich bringt.

Nach § 13 erhalten versicherte Personen, die durch einen Unfall dauernd auf mehr als zwei Drittel in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind und denen ein Anspruch auf Zusatzrente nicht zusteht, die Hälfte der für sie entrichteten Beiträge erstattet. Der Anspruch muß spätestens vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalles geltend gemacht werden. Diese Bestimmung wurde in den Kommissionsverhandlungen einer eingehenden Beratung unterzogen, weil es unter gewissen Umständen möglich ist, daß bei Unfällen eine dauernde Erwerbsunfähigkeit ärztlicherseits konstatiert werden könnte und doch nach längerer Zeit wesentliche Besserung oder völlige Genesung eintreten könnte, was die teilweise oder gänzliche Einstellung der Unfallrente zur Folge hätte. Würde dann später der Unfallverletzte wieder aus einem, mit dem Unfall nicht zusammenhängenden Grunde invalid, bevor er die erneute Wartzeit von 200 Beitragswochen zurückgelegt hätte, so würde er nichts erhalten. Der Paragraph wurde schließlich doch in das Gesetz aufgenommen. In diesem Falle empfiehlt es sich unter allen Umständen, die Beitragszahlung zu beantragen, weil, wenn dies nicht geschehen würde, die Anwartschaft auf die Versicherung doch erlöschen würde. Wird z. B. ein Versicherter für dauernd erwerbsunfähig erklärt, so ist er nicht mehr berechtigt, die Versicherung freiwillig fortzusetzen, weil nach Entschädigung des Reichsversicherungs-Amtes noch eintrittener Erwerbsunfähigkeit und während der Dauer derselben Beiträge nicht entrichtet werden können. Werden während dieser Zeit Beiträge trotzdem entrichtet, so gelten dieselben als zu unrecht entrichtet, sind nichtig und die Anwartschaft ist trotzdem erloschen. Im Falle eintretender Genesung müßte also die Wartzeit von 200 Beitragswochen doch wieder erfüllt werden. Daß bei einem Unfallverletzten, der nach ärztlicher Feststellung dauernd erwerbsunfähig ist, die teilweise oder völlige Erwerbsfähigkeit innerhalb zwei Jahren, also bevor die Anwartschaft erlischt, wieder eintreten könnte, ist ziemlich unwahrscheinlich. Es empfiehlt sich daher in diesem Falle die Erstattung der Beiträge zu beantragen. Des weiteren tritt nach § 11 die Erstattung von Beiträgen ein, wenn ein männlicher Versicherter verheiratet und eine Witwe oder stünder unter 15 Jahren hinterläßt; wenn eine weibliche versicherte Person verheiratet und verheiratete stünder unter 15 Jahren hinterläßt oder wenn sich der Ehemann der Verstorbenen von der häuslichen Gemeinschaft ferngehalten und sich der Unterhaltungspflicht der stünder entzogen hat; und wenn eine weibliche versicherte Person verheiratet und wegen Erwerbsunfähigkeit des Mannes die Ernährerin der Familie war. In den letzt aufgeführten Fällen muß der Erstattungsanspruch vor Ablauf eines Jahres nach dem Tode des Versicherten erhoben werden. Wird den Hinterbliebenen aus Anlaß des Todes des Versicherten auf Grund der Unfallversicherungs-Gesetze Rente gewährt, so fällt der Anspruch auf Erstattung der Beiträge weg. Doch kann die Witwe eines verheirateten Versicherten die Erstattung der Beiträge beantragen, wenn sich der Verheiratete erst nach Eintritt des Unfalles verheiratet hat und deshalb die Witwe nach den Bestimmungen der Unfallversicherungs-Gesetze auf die Witwenrente der Unfallversicherung keinen Anspruch hat.

In anderen, als den angeführten Fällen findet eine Erstattung der Beiträge nicht statt. Die Anträge auf Erstattung der Beiträge sind unter Verlage der Bescheinigungen der Entlassungskarte, der letzten Entlassungskarte und einer Eheschließungsurkunde im Falle der Verheiratung, eines ärztlichen Attestes im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit und einer Sterbeurkunde in den übrigen Fällen, entweder bei der unteren Verwaltungsbehörde oder der auf der Entlassungskarte aufgedruckten Versicherungsanstalt oder stoffeneinrichtung zu stellen.

Mit Ausnahme des ersten Falles wird also in allen Fällen die Erstattung der Beiträge rechtzeitig zu beantragen sein, während es sich im Falle der Verheiratung empfiehlt, die Versicherung fortzusetzen, jährlich 10 Beiträge zu entrichten und die Entlassungskarte immer vor Ablauf von zwei Jahren vom Ausstellungstage gerichtet, umzutauschen, weil durch die Erstattung der Beiträge die Anwartschaft auf die Versicherung erlischt, die versicherte Person ihre Rechte verliert und dadurch unter Umständen sich und ihrer Familie schweren unerblickbaren Schaden zufügen kann.

Die Lohnbewegung der Staatsarbeiter in Hamburg.

Eitel Freude herrschte kurz vor dem Erscheinen bei allen unsrerer der Landdeputation unterstehenden Kollegen. Diese haben bekanntlich in Gemeinschaft mit den Arbeitern der Schlachthausdeputation und der Deputation für die Stadtwasserleitung den zuständigen Verwaltungsbehörden im Oktober v. J. eine Eingabe um Erhöhung des Lohnes, Gewährung eines alljährlichen Erholungsurlaubes, Zahlung des Lohnes in Fällen unverhinderter Arbeitsverhinderung und Einführung von Arbeiterausschüssen unterbreitet. Die fraglichen Kollegen meinten nun aus verschiedenen Anzeichen schließen zu dürfen, daß zum bevorstehenden Feste die Worte des Königs des Landes, der Rot und der Mühsert: „Ach lebe, und ihr sollt auch leben!“ auch für sie in der Praxis Geltung erlangen sollen, indem ihnen die frohe Aussicht werden würde: „Eurer Bitte, Euch die Möglichkeit zu schaffen, ein dem gegenwärtigen Naturstande entsprechendes menschenwürdiges Leben zu führen, soll entsprochen werden“. In diesem Glauben berechnete die Kollegen unter anderem folgenden Umstand: Den Zerstörern, Kammern Plätschern, Straßeneinheimern usw. wurde um die Mitte des Märzens auf dienstlichem Wege das Heft I der „Arbeiterstimme“, einer von Ulrich Meyers Verlagsbuchhandlung, Berlin, vertriebenen Unterhaltungsromanzeitung, eingehändigt mit dem Bescheid, das erste Heft würde gratis geliefert und jedes weitere koste nur 5 Pf.; die Arbeiter möchten auf die Schrift abonnieren und sie fleißig studieren. Artlich veranlagte Kollegen, die es wie unter den Staats- und Gemeindearbeitern anderer Orte auch hierzulande gibt, waren ob der sanften Androhung erklärte doch ein Anseher: „Na, wenn Sie das Heft nicht nehmen, muß ich darüber „Wiedlung“ machen!“ feldher, ihrem literarischen Verständnis nicht zulaugenden Tatsachenlektüre erhob und gaben ihrem Unmut dahin Ausdruck: „Die Verwaltung verfolgt mit ihren Agentendritten Nebenabsichten. Sie will unsere geistige Tätigkeit und unserem Studium der Literatur über den Berdegang der sozialen Kulturentwicklung eine andere Wendung geben. Die aus solchem Studium resultierende Erkenntnis der Bewegungen und Entwicklungsgehalte der gegenwärtigen volkswirtschaftlichen Verhältnisse, die konsequenter Weise u. a. zu dem Urteil führt, daß die von der gütlichstenden Volksmasse für die menschliche Gesellschaft aufgenommene Leistung in einem Mißverhältnis zu dem diesen Massen von derselben Gesellschaft ermöglichten Lebenshaltung steht, und daß sich diese Mißere bei allseitigem ernstem Willen bei dem Stande der zu Gebote stehenden Mittel, insonderheit der sozialen Wissenschaft, beheben läßt, berührt offenbar in gewissen Stufen fatal. Deshalb scheint man unsere Kollegen auf das Unterhaltungsgebiet alter „Mitschaffentanten“ drängen zu wollen. Der größere Teil der besagten Kollegen kalkuliert aber: „Nach dem Inhalt des Gebotenen zu schließen, beabsichtigt die Verwaltung in ihrer uns schon so oft bewiesenen väterlichen Fürsorge nicht, andere, als uns in der möglichst reichlichen Verwendung der zugedachten Lohnzulage zu unterwerfen.“ Im ersten Teil — Liebesromane natürlich — ist nämlich von einem jungen 27-jährigen Mann die Rede, der des Kaisers Jutchen freien will. Worte: Wir wollen Euch nicht mehr, wie weiland Stamm — laßt ruhe seine Nichte! — das Schicksal verurteilt, sondern erachten es für zweckmäßig, wenn der Bedrag sich in dem bezeichneten Alter ein dem gründer; Umherirrende werden leicht in Verdringung kommen, das Mehr an Lohn ins Wirtshaus zu tragen. Dann folgt eine Unternehmung in der „Mundensprache“. „Mundensprache“, das sind nicht mehr unsere braven Handwerksbrüder von eheden, sondern menschen- ausgemachte Bagabunden. Sie zählen nach Hunderttausenden... Also: „Arbeiter, wir wollen Euch nicht mehr wie bisher alle unjenslang aufs Straßensplaster werfen und Euch dadurch zwingen,

gleich jenen „Bagabunden“ nach Arbeit lugernd vergeblich von einer Arbeitsstelle zur andern zu irrtuchen, sondern für Euch ein beamtenähnliches, festes Arbeitsverhältnis schaffen.“ Andere Gesichtspunkte, aus denen allerdings nicht minder herrliche Lehren und für die Absichten der Verwaltung herzensgute Folgerungen gezogen werden können, wollen wir Raummanget halber — dem Schrecken der Redaktion — nicht weiter zitieren. Halt! — Das für die hamburgischen Staatsarbeiter, die nun bald im Goldstrom plättern werden, wünschenswert hätte wir doch bald vergessen. Das Schlussskapitel lehrt uns, wie man überflüssigen Mannern zweckmäßig verpacken und lagern kann. Wörtlich: Eine Million in Tausendmarkscheinen heißt bei feiner Packung einen Durchmesser von nur 11 Zentimetern. Das Gewicht beträgt 1 Milligramm 88 Gramm. Item: Arbeiter, bekennt Euch auf Euch selbst. Wenn Ihr den höheren Lohn für den Unterhalt Eurer Familie nicht „voll und ganz“ verwenden könnt, vertritt das übrige nicht unwillig, denn das Erbparte, und seien es auch viele Tausendmarkscheine, läßt sich auch noch in Euren beschränkten Wohnräumen unterbringen.

Wer will es unter solchen Ansichten den Kollegen vereragen, wenn sie sich in nächstlicher Stunde sorglos in Amers Wäldchen entschlafen lassen und hier, den bitteren seelischen und physischen Leiden, die der Kampf um das tägliche Brot für den Armen mit sich bringt, entrückt, die Aufzeichnungsbüchse einer sorglosen Zukunft in goldener Pracht am Gesellschafts-Armanent emporkriegen zu sehen vermeinten und von dieser Zugeständnisse befreit feierlich gelobten, die „Reierunde“, diesen einzigen Boten eines neuen Lebensstrahlens, auch in späterer Zeit als zum — wohlthätigen Bedinms verwendbar in Ehren zu halten.

Eine tiefgehende Verstimmung hat bei den Arbeitern der Baudeputation (Ingenieur, Hochbau, Strom und Hafenbau) wegen Straßenreinigung und Verbrennungsanstalt Flag geworfen. Die Baudeputationen ließen in den ersten Tagen dieses Monats von den einzelnen Dienststellen je einen Arbeiter zu sich kommen und machten diesen die Mitteilung, daß die Baudeputation die in der feinerzeitigen Eingabe vorgetragenen Wünsche um Erhöhung des Lohnes zu erfüllen abgelehnt hätte. Demnach für Arbeiter einzuführen sei nicht angängig und Arbeiterauschüsse für hamburgische Staatsbetriebe überflüssig. Einer der Herren Inspektoren machte in bezug auf die Arbeiterauschüsse die Bemerkung, daß hierüber die Baudeputation noch eingehendere Erwägungen anstellen wolle; bedauerlicherweise würden anstatt Arbeiterauschüsse Wohlfahrtsauschüsse eingeführt werden. Wir gestanden uns, über dieses Projekt die Meinung zu haben, daß es nicht Originalgedanken der Baudeputationen sind. Der in den letzten Tagen zeitweilig heftig wehende Nordwest hat uns eine Notiz aus dem Verhandlungsprotokoll einer vor einiger Zeit statt gehalten Sitzung der Schlachthofdeputation auf den Tisch geweht. Diese Behörde hat sich laut der fraglichen Notiz mit allen gegen eine Stimme für diese sogenannten Wohlfahrtsauschüsse erklärt. Dieses Institut soll aus einem leitenden Betriebsbeamten als Präses und die eine Hälfte aus Unterbeamten und die andere aus Arbeitern gebildet werden. Die zweite Hälfte soll hervorgehen aus der Wahl aller Arbeiter. Das erste Drittel dieser Hälfte soll hervorgehen aus der Zahl derjenigen Arbeiter, die mindestens 5 Jahr, und das zweite Drittel stellen diejenigen, die 10 Jahr und länger im Betriebe tätig sind, und das letzte Drittel wird aus der Mitte der scheinbar Beschäftigten entnommen. Diese Einrichtung besteht unseres Wissens in der Fabrik des Senators Dr. Traut, Chef der Schlachthofdeputation. Eine derartige Verletzung wünschen natürlich die Arbeiter nicht!! Wie können auch Subalternen und Unterbeamten, die meistens an den die Arbeiter bedrückenden Missständen mit schuldig sind, für Beseitigung dieser schädlichen Zustände sorgen. Diese Leute sind ganz abgesehen von dem guten Willen größtenteils absolut unfähig, bezüglich der Arbeiter Wünsche irgend einen vernünftigen Gedanken zu haben; ihr begabtes Verständnis reicht nicht über ihre Kassenkiste hinaus. Eine für uns wertvolle Ansicht über Arbeiterauschüsse vertrat bei obiger Veranstaltung gegenüber den Arbeitervertretern der Verbrennungsanstalt der Baudeputationsinspektor. Er sagte: „Ich bin mit der Tätigkeit des Arbeiterauschusses sehr zufrieden. Ich habe diese Einrichtung ins Leben gerufen, weil ich die Wünsche der Arbeiter zur Kenntnis nehmen und nicht immer

während mit einzelnen Arbeitern zu tun haben will.“ Dieser Arbeiterauschuss wird aber so gebildet, wie es alle hamburgischen Staatsarbeiter wünschen. Die betreffenden Arbeiter treten zusammen und wählen aus ihrer Mitte die den Ausschuss bildenden Kollegen. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitglieder als Obmann und dieser begibt sich zu dem Baudeputationsinspektor und überreicht ihm die Namen der in den Ausschuss Gewählten. Das ist doch recht merkwürdig, daß die Baudeputation die Ansicht vertritt, daß das in dem einen ihrer Betriebe als segensreich für Verwaltung und Arbeiter Bewährte in dem anderen einzuführen ungeeignet ist.

Während nun fast alle Vorsteher der einzelnen Dienststellen den Arbeitern das für sie unangenehme Resultat ihrer Bemühungen in feindseliger Weise mitteilten, wie sich das ja auch unter gebildeten Leuten gebührt, machte der Baudeputationsinspektor (Strom und Hafenbau, Inspektion 3) hiervon eine Ausnahme. Der genannte Herr sagte: „Es ist uns hier feinerzeit von diesem — na, ich habe den Namen vergessen — diesem Aufwieglers ein Schriftstück zugestellt, „wir“ haben es aber ja abgelehnt, mit ihm zu verhandeln. Sie haben dann „das Formular“ selber eingereicht. Sie bekommen aber keinen höheren Lohn und auch keinen Urlaub und Arbeiterauschüsse. Wir zahlen überhaupt die höchsten Löhne, Wochenlöhne! Ich verhehe garnicht, wie unsere Arbeiter dazu kommen, Wochenlöhne zu fordern! Ich werde überhaupt die Arbeiten mehr einschränken, damit ich nicht so viele Arbeiter auf den Leib ziehe gut! D. V.) habe. Den „Aufwieglers“ wollen wir dem Herrn Baudeputationsinspektor in der Voraussetzung, daß er den Wortschlang unserer deutschen Sprache nur mangelhaft beherrscht, scharfen. Auch seinen Humut über die verlangten Wochenlöhne vermögen wir zu entschuldigen. Auf dem Kolonialmuseum ist der Herr wohl in der Mathematik und anderen schönen Dingen, die zu seinen für einen Studiosus der Architektur notwendig sind, aber über die Anfangsgründe der Nationalökonomie, was zu noch die Lehre über den Wert und den Preis der menschlichen Arbeitskraft und der Form des Arbeitslohnes gehört, hat er dort nichts erfahren, und nun er auch über diese Dinge urteilen will, ergreift es ihm wie den Schuljungen, die, wenn sie nach einer Sache gefragt werden, über die in ihren Schulbüchern nichts steht, immer mit der heretischen Antwort bei der Hand sind: „Das haben wir noch garnicht gehabt!“ Wir sind aber auch sehr neugierig, zu erfahren, ob besagter Herr wohl von der Deputation den Auftrag hatte, die Arbeiter einzuschüchtern; etwas anderes sollte doch wohl die Bemerkung über das „Arbeiter vom Leibe schaffen“ nicht bezwecken. Nun, darüber wird an anderer Stelle das letzte Wort gesprochen werden.

Für die Arbeiter liegt die Frage nun so: Was ist jetzt zu tun? Hierüber werden wir in der nächsten Zeit Mats pflegen. Dschingis Chan der Jüngere.

Die Görlitzer Maßregelungen.

Im Laufe der Zeit hätten wir schon oft Gelegenheit gehabt, Dinge zu erörtern, von denen in den nachfolgenden Zeilen die Rede sein wird. Wir meinen nämlich gewisse Unregelmäßigkeiten, die der eine oder andere Beamte sich im öffentlichen Dienste hat zu Schulden kommen lassen; und die von den ihm Untergebenen, nachdem sie davon Kenntnis nahmen, weiter bekannt gegeben wurden. Dann und wann ist versucht worden, derartige Dinge an die Öffentlichkeit zu bringen, zuweilen geschah dies auch, indem die Presse sich zur Verfügung stellte, manchmal wurden die Demunziation auf dem Wege der dysziplinären Beschwerde verwiesen. Wir sind im allgemeinen keine Freunde solcher Demunziationen, zumal wenn sie den Stempel niedriger Rachsucht an der Stirn tragen und in solchen Fällen weisen wir derartige Dinge von der Veröffentlichung fern zurück. Wir unterscheiden zwischen stets zwischen fair und unfair und zwischen ist die Demunziation eine Konwendigkeit im Interesse des Gemeinwohls. Wenn das Wert Demunziation in diesem Sinne zu häufig vorkommt, mag Anzeige sagen. Wann und wo die Anzeige im Allgemeininteresse wirklich geboten ist, muß natürlich immer von Fall zu Fall entschieden werden. Bestimmte Normen lassen sich darüber nicht aufstellen. Es ist wiederholt vorgekommen, daß irgend welche Missstände ohne weiteres durch die Presse der Öffentlichkeit bekannt gegeben wurden und die zuständigen

höheren Instanzen erklärten, daß es im Interesse der Sache besser gewesen wäre, die Dinge zunächst ihnen zu unterbreiten; man deutete auch an, daß durch eine objektive Untersuchung es möglich gewesen wäre, Recht und Unrecht festzustellen und so, ohne die Öffentlichkeit aufzuregen, Abhilfe zu schaffen.

Wie liegen nun die Dinge in der Regel? Da fungieren manchmal Personen als Vorgesetzte, die sich weder technisch noch ihren Charaktereigenschaften nach dazu eignen da. Sie spielen mit ihren Untergebenen und deren Erimenz Schindluder und lassen sich selbst die größten dienstlichen Verfehlungen zu Schulden kommen. Wäre es da zu mißbilligen, wenn zu Unrecht entlassene Arbeiter oder Hilfsbeamte sich nun revanchieren und an die große Glocke bringen, was ihnen zweckmäßig erscheint und wozu sie sich moralisch berechtigt halten? Wir haben schon angedeutet, daß man auch zu einer Anzeige moralisch verpflichtet sein kann. Wir erinnern an die Vorgänge in Stettin.¹⁾ Solche Dinge stehen keineswegs vereinzelt da. In Stettin wurden bekanntlich die Dinge keineswegs sofort an die Öffentlichkeit gebracht, sondern zunächst auf den disziplinaren Weg. Die Verpflichtung dazu war von einem Gewärtigen und einem höheren städtischen Beamten anerkannt. Was war die Folge? Wegen die Anzeigen, nicht etwa gegen den mit maßlichen Missetäter, wurde ein gerichtliches Verfahren eingeleitet und zwar wegen Beleidigung.

Die Angeklagten wurden freigesprochen und die Kosten, auch die der Verteidigung, der Staatskasse auferlegt.²⁾ Die Angeklagten waren aber schon vorher entlassen worden und zwar wegen angeblicher Beleidigung; wir wissen, daß das Gericht eine solche als nicht erwiesen erachtete und deshalb freisprach! Unsere Kollegen blieben auch nach der Freisprechung entlassen! Dieser Stettiner Fall ist so recht ein Schulfall auf den wir noch sehr oft zurückkommen werden. In Görtlis haben sich ähnliche Dingegetragen. Am 12. Februar d. J. deckte der Stadtverordnete Kemmann in der Stadtverordnetenitzung die Kräfte in der städtischen Ziegelei herrschenden Mißstände auf. Der

Ziegelmeister Ebersbach

hatte nach diesen Angaben schon jahrelang auf Kosten der Stadt sich private Vorteile zu verschaffen genutzt. Er hat Arbeiter, die im städtischen Lohne standen, während ihrer Dienstzeit zu seiner privaten Feldarbeit verwendet. Sogar die Ziegelpressen blieben infolge dessen ganz stehen. Die von der Stadt gelohnten Arbeiter mußten ihm dann seine landwirtschaftlichen Produkte nach der Stadt fahren usw. Der Magistrat ordnete nun eine Untersuchung an, zu welcher die Arbeiter Kähle und Jambrok, die beide in unsern Verbände angehören, als Zeugen geladen wurden. Sie machten bei der Vernehmung wahrheitsgemäß ihre Aussagen, die allerdings zu Ungunsten des Herrn Ziegelmeisters ausfielen. Was war die Folge? Der Herr Ziegelmeister Ebersbach entließ die Zeugen einzeln aus dem Dienst! A. nach 3 Jahre und M. sogar 4 Jahre im städtischen Dienst! Dienstliche Leistungen und Führung beider waren laut Zeugnis des Meisters gut.

Am 22. März d. J. befaßte sich eine öffentliche Versammlung der Görtlinger Bürger mit diesen Vorgängen und lassen wir den Bericht hierüber folgen. Es heißt:

Zaal und Galerien des Monzeithauses waren dicht besetzt. Ungefähr 40 Proz. der Anwesenden waren aus bürgerlichen Kreisen. Nachdem Genosse Zindner die Versammlung eröffnet hatte, behandelte Genosse Stadtv. Kemmann eingehend die Verhältnisse in der Stadtziegelei. Er wiederholte dabei seine Anführerrede vom 12. Februar, da das bürgerliche Publikum aus den gekürzten Berichten der bürgerlichen Presse über jene Stadtverordnenitzung kein richtiges Bild der Verhältnisse dort bekommen konnte. Er habe auf Wunsch des Oberbürgermeisters diesen die gesamten Punkte nochmals schriftlich aufgeschrieben und angelesen, daß man die Arbeiter der Stadtziegelei vernachlässigen möge. Ergabte diese Vernehmung ein negatives Resultat, so würde Herr Ebersbach aufzufordern sein, ihn zu verklagen. Unter dem Einde vor Gericht wägen die Arbeiter schon die volle Wahrheit anzugeben. Man hat die Vernehmung stattgefunden. Man hat die Arbeiter so gefragt, daß möglichst für Herrn Ebersbach günstige Antworten ihnen fernsich in den Mund gelegt wurden. Trotzdem haben einige Arbeiter aufzufordern sein, ihn zu verklagen. Unter dem Einde vor Gericht wägen die Arbeiter schon die volle Wahrheit anzugeben. Man hat die Arbeiter so gefragt, daß möglichst für Herrn Ebersbach günstige Antworten ihnen fernsich in den Mund gelegt wurden. Trotzdem haben einige Arbeiter aufzufordern sein, ihn zu verklagen.

¹⁾ Siehe Nr. 17 03 der Gewerkschaft.
²⁾ Siehe Ziegle 9 ff. im laufenden Jahrgang.

insuspendiert wird, nicht aber die Zeugen! Die Entlassenen waren nach den ihnen ausgestellten Zeugnissen gute Arbeiter. Freilich waren sie aus der Stadt. Arbeiter vom Lande scheint man in der Stadtziegelei lieber zu beschäftigen, weil sie mit -- landwirtschaftlichen Arbeiten besser Bekanntschaft wissen. Nach dem Etat werden 30000 Mk. für Löhne gebraucht. Es sind jetzt 30 Arbeiter draußen. Davon verdienen welche 700 Mk.? Was müssen da die anderen verdienen, damit der Durchschnitt, 1000 Mk., heraus kommt? Für die dreistündige Unterrichtszeit draußen wurden die Arbeiter mit 22 Pf. entlohnt. Die auf dem Rathause Vernehmungen erhielten 44 Pf. Sie brauchten mit dem Wege und der Zeit für Umkleiden jetzt 1 Stunde. Die Akkordpreise sind herabgesetzt worden, nachdem Arbeiter wöchentlich 17 Mk. verdienen, so daß sie bei den reduzierten Preisen nur noch auf 15,10 Mk. kommen. Wenn in der Stadtziegelei stundgegenstände, wie Mäster, gefertigt werden, so werden sie verschickt. Manen, die in der Landwirtschaft beschäftigt wurden, mußten von ihrem Lohne 5 Pf. zurückgeben von 15 Pf. Stundenlohn! Diese und andere neue Tatsachen führte Genosse Kemmann seinen Anträgen vom 12. Februar nach hinzu. Große Beileute rief es hervor, als er erzählte, wie die Arbeiter die kühneren Schwäne des Ziegleimeisters dem Verschländer zum Schlachten hinführen mußten, ohne dann zum Verzehr eingeladen zu werden, und wie die Arbeiter die stuh zum Fallen führen mußten, ohne Zwangslohn zu kriegen. Nachdem sie Debatte geführt hatten, durften sie auch das Maßbleim warten. Zum Schlusse führte Genosse Kemmann an, daß er den ihm gemachten Vorwurf der gehässigen Darstellung entschieden zurückweise. Er halte sich für verpflichtet, solche Dinge öffentlich zu exponieren und der Öffentlichkeit zur Kenntnis zu geben. Die sozialdemokratischen Stadtverordneten hätten versprochen, mit der Bürgerwehr in fester Mischung bleiben zu wollen, und sie seien gekommen, dies zu halten. (Lebhafter Beifall.) Nach dem Referate des Genossen Kemmann entstand eine längere Diskussion. Genosse Müller verlangt, daß die städtischen Betriebe Mutterbetriebe sind. Weder in der Arbeitszeit noch in den Arbeitslohn gehen die Stadtziegelei privaten Betrieben aber mit gutem Beispiel voran. Die eigentlichen Arbeitgeber der städtischen Arbeiter seien die Steuerzahler. Diese hätten sich um das zu kümmern, was ihre Arbeitnehmer, die städtischen Beurlaubungen, tun. Die Zustände in der Stadtziegelei hätten die Zeugen seit Jahren von den Tischen geworfen. Genosse Kemmann fordert die Arbeiter auf, der Organisation beizutreten. Hätten die Arbeiter das getan, so wären die Mißstände sicher seit Jahren beseitigt. Aber auch den Steuerzahlern kann nicht gleich sein, wie die städtischen Betriebe ausgegütet werden. Genosse Stadtv. Müller bedauert, daß keine bürgerlichen Stadtverordneten zu sehen sind. In Poeslau hatten es auch Juristrate nicht unter ihrer Würde in Besprechungen zu kommen, die sich mit den Zuständen der städtischen Betriebe beschäftigen und von Arbeiterseite erheben und. Auch, der Weitzer Zeitung wird nach stöckel Müller nach oben überzeugen. Dabei kommt nichts heraus. Ein bürgerlicher Stadtverordneter hat vor Jahren dem Delegierten ein Schreiben eingereicht, in welchem die Mißstände geschildert waren. Das Schreiben war anonym. Das war ein Fehler. Aber aus eigenem Antrieb hätte der Delegierte über darauf die Verhältnisse so gründlich untersuchen können, daß er selbst die Zustände entdeckte. Unbedingt ist zu verlangen, daß Beurlaubungsführer zu den Stadtverordneten Vertrauen haben und ihren Namen nennen, der auf keinen Fall preisgegeben wird. Dem Redner wird mehrfach anonym Schreiben zugekommen, besonders über die Verhältnisse auf dem Schlachthofe. Viele Schreiben bleiben unberücksichtigt, denn es kommt uns darauf an, nur beweiskräftige Tatsachen vorzubringen, die vorher genau geprüft sind. Der Tribünenbesuch beweist ja, daß die Steuerzahler jetzt mehr Interesse haben. Das ist dem freimüthigen Blatte, das am liebsten die Finger im beschrankten Unternehmungsverhand erhalten will, damit sie sich beiher als Stimmvieh gebrauchen lassen, natürlich nicht recht und es macht über den Tribünenbesuch Laßnachtsweise. Als wir gewählt waren, sagte man Hundredten von uns voraus in der ohnmächtigen Stur der Gedulagaten. Die Finger haben uns jetzt gehört. Sie haben bezeugt, daß sie mit uns zufrieden sind. Sie werden im Interesse der Steuerzahler noch mehr von uns hören. (Lebhafter Beifall.) Ein früherer Landgrabenbesitzer schildert, wie er seine Grube auf Anordnung der Polizei zumachen mußte, trotzdem der Abbau nicht so gefährlich war als der in der Stadtziegelei. Genosse Carl Zindner verlangt, daß die Stadt keinen Arbeiter unter 25 Pf. Stundenlohn beschäftigen soll. Auf keinen Fall darf es vorkommen, daß Arbeiter nicht auf den entsprechenden Tagelohn kämen. Redner weist dann auf die Vergeltung der Felderarbeiten nach Kriech und auf das städtische Vergewalt hin, sowie auf die Verhältnisverhältnisse hier. Genosse Rob. Zindner weist darauf hin, daß man jetzt in der Stadtziegelei auch eine Arbeitsordnung eingeführt habe. Nach einem kurzen Schlußwort des Stadtv. Kemmann gingen dann die zahlreich erschienenen Bürger, Angehörige aller politischen Parteien, nach Hause, unterbedrückt von den Verhältnissen in der Stadtziegelei, aber befriedigt von der Tätigkeit der sozialdemokratischen Stadtverordneten.

Kamitlich ist wegen dieser Entlassungen bei der zuständigen Stelle Beschwerde geführt worden und werden wir über den weiteren Verlauf der Sache berichten.

Die Casseler Maßregelungen.

Cassel, Hauptstadt der preussischen Provinz Hessen Nassau, königliche Residenzstadt und Hauptstadt des ehemaligen Kurfürstentums Hessen, liegt in einer sehr anmutigen Gegend, zu beiden Seiten der Fulda und umgrenzt vom Habichtswald, Reinhardswald und Mansungerwald. Weniger anmutig als diese Naturreize sind die in Cassel augenscheinlich herrschenden Ansichten über das Koalitionsrecht der städtischen Arbeiter.

Als seiner Zeit die ersten Organisationsversuche unter unseren dortigen Berufsgenossen vorgenommen wurden, bedachte eine hochwohlwollende Polizei unseren Verband in der lebenswichtigen Weise mit einem kleinem Weineidsprozeßchen. Wie nett, nicht wahr? Schade nur, daß sich nichts nach be rühmten Mustern machen ließ. Seitdem war Ruhe über den Wassern. Ein Zeit unserer Kollegen machte von dem gesetzlich verbrieften Koalitionsrecht Gebrauch und schloß sich unserm Verbands an. Neuerdings schlossen sich auch die Kollegen vom Reinigungsamt an. Das hat dem Herrn Inspektor Mönig mißfallen und dem Raurat Höpfer wenig behagt. Das Reinigungsamt ist in Cassel erst seit ungefähr drei Jahren verstaatlicht. Der Mehrer Stöckel steht seit dieser Zeit in städtischen Diensten und wurde am 12. März d. J. nach also dreijähriger Tätigkeit entlassen, weil — — — — — weil er müßig. Somit sind die Gründe wohlteil wie Brombeeren; in diesem Falle heißt es im Nährungszeugnis, daß in „lester Zeit“ Nahrung und Leistungen mangelhaft gewesen sein sollen. Wertwürdig! Eine älteren Arbeiter wirft man doch nicht ohne weiteres hinaus, wenn was nicht in Ordnung ist, sondern man verwarnt einmal, zweimal, dann eventuell Geldstrafe oder dergleichen. Aber nichts von alledem ist hier gechehen. Des Kärtels Lösung ist: Der Mann war organisiert. Stöckel ver suchte nun auf dem Wege der Mlage ein wahrheitsgemäßes Zeugnis über seine Tätigkeit zu erlangen, da das ihm aus gehandigte nicht den Tatsachen entsprach, und schlug dem Gerichte die Kollegen Zanger und Landgrebe als Zeugen vor. Was passiert nun? Die beiden Kollegen werden schlankweg ohne Angabe trotz betriebliger Nahrung, wie's im Zeugnis heißt, auch entlassen! U. war ebenfalls drei Jahre im Dienst und 3 1/2 Jahre. Das heißt, einen Entlassungsgrund wußte man dem einen der Kollegen doch anzugeben: Fernbleiben vom Dienste wegen einer polizeilichen Vernehmung. Diese bewußte Vernehmung betraf nämlich eine Betriebszusammen kunft, und die hochwohlwollende Polizei glaubt mit aller Gewalt diese Vernehmung als eine nicht angemeldete Versammlung betrachten zu sollen. Ein zweites Prozeßchen gefällig? Herr Inspektor Mönig verfügte die Entlassung und der Herr Raurat Höpfer, bei dem deshalb Beschwerde geführt wurde, sagte nach Stettiner Muster: Tut mir sehr leid; wir können aber keine Leute, die dem Verbands angehören nicht beschäftigen, denn solche Leute sind immer unzufrieden und unzufriedene Leute sehen wir nicht gern im Dienste der Stadt. Wir sind ob solcher profunden Weisheit einfach blass.

Auch diese Sache wird weiter verfolgt werden und außer dem werden wir im Lichte der Tatsachen an anderer Stelle in unserer Zeitschrift die Lage des Personals des Reinigungs amtes eingehend beleuchten.

Eine Maßregelung in Wiesbaden?

Sobald irgendwo die Arbeiter eines Berufes sich zusammen tun, sich organisieren um ihre wirtschaftlichen Interessen wahr zunehmen, so glauben viele Arbeitgeber oder deren Vertreter ein solches Regiment als ungebührig bekämpfen zu sollen. Auch in städtischen Betrieben kann man derartige Eingriffe in die Rechte der Arbeiter wahrnehmen. Hier in Wiesbaden macht man auch keine rühmliche Ausnahme und als die hiesigen Gasarbeiter sich dem Verbands anschließen, was doch ihr gutes Recht ist, konnte man sehr viel Mlagen der Kollegen über schändliche Behandlung und dergleichen hören. Am 22. März dieses Jahres wurde der Meister Carl Hoffmann nach 21 jähriger Tätigkeit entlassen, angeblich wegen Arbeitsmangel. Es sind 150 Mann beschäftigt und da mußte nun einer von ihnen entlassen werden, weil man für ihn nichts mehr zu tun hatte.

Wenn wirklich Arbeitsmangel herrscht, warum werden da nicht die jüngeren, ledigen und zuletzt eingestellten Leute entlassen?

Warum nicht solche Leute, die sich weder des besten Lohns erfreuen, noch als gute brauchbare Arbeiter gelten. Warum werden auch solche Leute nicht entlassen, die an dem Verschwinden von drei Zentnern Messing nicht unbeteiligt waren? Wenn die Verwaltung darüber näheres zu wissen wünscht, kann sie's von den Gasmeistern erfahren.

Warum wurde der Kollege Hoffmann, der verheiratet ist und drei Kinder zu ernähren hat, entlassen? Alle denkenden Kollegen beantworten diese Fragen dahin: Hoffmann war eifriges Verbandsmitglied und Schriftführer der Filiale Wiesbaden.

Wir richten nun an die maßgebenden Stellen in Wiesbaden die Anfrage: Dürftet man solche offensichtlich Ver einträchtigung des Koalitionsrechtes? Haben die Gasmeister das Recht mit der Existenz der Arbeiter nach ihrem Belieben um zupringen?

Unsere Kollegen aber sollten sich auf sich selbst besinnen und sich samt und sonders dem Verbands anschließen. Mit Liebedienerei und Mriedchen werden keine Arbeiterinteressen vertreten. Die Wiesbadener Verhältnisse sind ungünstig genug, so daß die hiesigen städtischen Arbeiter wirklich alle Ursache hätten, die Augen offen zu halten. Hoffentlich befolgen die Kollegen nunmehr die Parole: Einer für Alle und Alle für Einen!

Dresdener Brief.

Zur Zeit, wo die Natur zu neuem Leben erwacht, Wälder, Wälder und Auen hervorbrechen, als wenn Zauberhand sie triebe, die Sonne wärmer ihre Strahlen herniederendet, neue Hoffnungen den Menschen neue Tatkraft verleiht, hat die Dresdener Kommunalarbeiter Erbitterung erfaßt, denn immer mehr stellt sich heraus, daß den Dresdener Antikemiten der gerühmte Jude an Schacherstim nachsieht. Mit der Judthaus, Pardon! Arbeiterordnung, sucht unser Rat für den Stadtdiätel sein „Geschäft“ zu machen. Den Arbeitern, die Unfallrente beziehen, ist der Lohn wesentlich gekürzt worden, trotzdem sie ihre Arbeit wie jeder andere leisten, unter anderem sind einem Kollegen 21 Pf. pro Stunde geboten worden. Mit größter Spannung blickten die Arbeiter der Lohnzulage entgegen, welche der Herr Oberbürgermeister für den 1. März versprochen hatte und waren ganz erstim, als sie bei den letzten Lohnzahlungen 1 Pf. sage und schreibe: einen Pfennig für die Stunde mehr erhielten. Für so bescheiden hatten die Kollegen Herrn Ventler nicht gehalten, daß er 1 Pf. für die Stunde auch Zulage nennen könne. Allerdings gibt es auch Pfennigisten unter den Arbeitern, die ihren Kollegen sagen: dancks nur eurem Schöpfer, daß das Deutsche Reich nicht noch eine kleinere Münze als den Pfennig besitzt. Aber die wirkliche Agitation für unseren Verband treibt das Tief banant mit der Maßnahme, den ständigen Arbeitern auch die Beteiligung des 1 Pf. die Stunde nicht zu gewähren, wahr scheinlich weil dieselben das Weihnachtsgeld, Pardon! „Chrengabe“, von 30 Mk. jährlich erhalten. Nun beträgt aber der gewährte 1 Pf. pro Stunde fürs Jahr 30 Mk. Es wird also durch Nichtgewährung der sogenannten Zulage den ständigen Arbeitern das Weihnachtsgeld in Muten von 10 Pf. pro Woche vom Kunde abgepart, dabei ist der Rat noch in der Lage, die Zinsen dieses Spargeldes dem Stadt diätel zuführen zu können. Welche Begeisterung diese Maßregel unter den Arbeitern hervorruft und die Mühseligkeit fördert, ist kaum zu sagen; jedenfalls können wir uns zu dieser Maß nahme der Stadtverwaltung Glück wünschen.

Nach der Arbeiterordnung dürfen die Arbeiter keine Nebenbeschäftigung ausüben, resp. müssen die Erlaubnis dazu nachsuchen, obgleich ein großer Teil Arbeiter mit Hilfe von Nebenbeschäftigung es nur ermöglicht, sich mit ihren Familien satt essen zu können. Dagegen scheint man bei den besser bezahlten Beamten anders zu handeln, wenigstens der Herr v. Hlar gibt trotz seines guten Gehaltes fleißig Zudenunterricht. Ueberhaupt liegt uns gegen diesen Herrn trotz seiner kurzen Dienstzeit in städtischen Betrieben ein solches Material vor, daß es uns unmöglich ist, alles, ohne Vergrößerung unserer Zeitschrift, zu bringen. Für heute wollen wir nur hervor heben, daß in der Stadtdiäterei immer noch Leute unter 30 Pf. Stundenlohn beschäftigt sind, und doch hat der Ober bürgermeister vergangenes Jahr bestimmt, es solle unter 30 Pf. die Stunde nicht gezahlt werden. Aber der Herr

b. Uslar wird wieder nichts davon wissen. Vor zirka 8 Monaten hat der Dezernent der Stadtgärtnerei einem großen Teil der Arbeiter eine Zulage bewilligt; der Auftrag ist aber trotz der kurzen Entfernung bei Herrn v. Uslar noch nicht angekommen. Zwar ist der Herr v. Uslar in verschiedener Weise von dem erteilten Auftrag in Kenntnis gesetzt worden, so daß er leicht beim Herrn Stadtrat Mammfeyer Informationen einholen und die Arbeiter darüber aufklären konnte. Entweder hat der Herr v. Uslar dazu keine Zeit gefunden, oder er schließt sich der Ansicht seines Vorgängers an, der als eifriger Vegetarier trocken Brot für das Weiz hielt, allerdings mit dem Unterschied, daß Herr Regenhardt auch für seine Person zum trockenen Brote griff, was bei Herrn v. Uslar nicht zutrifft.

Nerner wird über den Übergärtner Grundmann geklagt, daß er die ihm unterstellten Leute zu sehr anstrengt, er sollte sich doch erinnern, daß er ebenfalls es als Unrecht empfand und entrüstet war, als vor nicht zu langer Zeit Herr Regenhardt ihm zu langweiliges Arbeiten zum Vorwurf machte. Auch wenn die Leute, ohne ihre Arbeit zu vernachlässigen, ein paar Worte gegenseitig wechseln, ist ein Verweis oder Stritt seinerseits unangebracht, denn die städtische Gärtnerei ist doch kein Zuchthaus.

Die Stadtverwaltung sollte auch dem Herrn Übergärtner Rucht nahelegen, daß in den öffentlichen Anlagen eine ruhige Behandlung des Personals umfomehr am Platze ist, da beim Lautwerden dieses Herrn leicht das Publikum sich belästigt fühlen könnte. Die Ruhe und Gelassenheit, welche der Herr in seiner Behandlung beobachtet, würde auch dem Personal gegenüber die richtige sein.

Weiter wird uns bekannt, daß der Aufseher des Mönig Albert Parkes den Herrn Stadtrat Mammfeyer oft nach außer halb zur Jagd begleitet. Wenn der Aufseher im Mönig Albert Park so unbeschäftigt ist, wäre es mireres Erachtens an gebracht, diesen Etatposten zu streichen. Herr Mammfeyer ist Millionär und kann sich eventuell einen Begleiter zur Jagd auf eigene Kosten halten.

Hoffentlich haben die Angaben den gewünschten Erfolg.
Primus.

Wohllollende Stadtväter!

Mit einem beinahe mitlädererogenden Zusatze der Eisenstrama haben die „Literaten“ Stadtväter Berlins am 21. März, 10 Uhr 7 Minuten und 3 Sekunden den Haushalts-Etat pro 1901/05 genehmigt.

Es war eine harte Nuß, die sie zu knacken hatten. Nicht allein, als ob sich die Sorgen unserer Herren Stadtväter nur darauf erstreckten, Mittel und Wege zu finden, um das drohende Gefährde der Heberdreitung des 100-prozentigen Zuschlages und damit der Vernichtung des so viel gerühmten Schuldenverwaltungsrechts zu bündeln, nein, in viel größerem Maße war es die Mühe unserer städtischen Kommunalrat durch die sozialdemokratischen Stadtwereidneten, welcher den Herren manche unruhige Stunde bereite.

Und diese Mühe war nicht nur berechtigt, sie war auch überaus nennenswert.

Neben der engherzigen Arämerkritik bezüglich der weiteren Ausgestaltung unserer humanitären Spinnare, wie Beamtenhäuser, Ziegenhäuser, Mühle usw. und des Materialens über die seltsamde Panarr der städtischen Gebäude, war es die beispiellose Mithandlung seit gegenüber den Forderungen sozialer Reformen für die städtischen Arbeiter, die sich in ihrer ganzen Sachlichkeit zeigte. Auch die be scheidenen Forderungen wurden beachtet, sobald sie mit Geldlohn verknüpft waren und nur in bezug auf formale Verbesserungen er lassener Bestimmungen, wie bei den Arbeiter-Ausschüssen, wurden einige Beschränkungen erwidert. Und dies auch nur durch die Men nemens des Magistrats, der wiederholt viel entgegenkommender war, als die Väter der Stadt.

Das eine Gute haben die diesjährigen Etatsberatungen jedoch mit sich gebracht, daß manche auch die bisher veranlassungen der städtischen Arbeiter erkannt haben, wie ihre Interessen gewahrt werden und was sie zu tun haben, um eine Verbesserung ihrer Lebenslage herbeizuführen. Man hat uns genügend Stoff geliefert, um die Stellen zu erläutern und von jeder in Fälle schlechteren Materialmenge werden hier von Zeit zu Zeit Gebrauch zu machen, damit zum Aufstiege unserer liberalen Stadtwereidneten die Welt dazu ermuntert wird, wie man „Zusatzartikel“ im roten Bande der Haupt und Nebenstadt Berlin zu reiben beliebt.

Während wir in der letzten Nummer über die Diskussion der Beamtenhäuser berichteten, wollen wir heute die über die Park arbeiter getroffenen Verhandlungen wiedergeben, um dadurch den Beweis zu erbringen, daß unsere vorstehenden Tage den Tatsachen entsprechen.

Stadtwereidneter Singer: ... Nach viel notwendiger wird eine Aufbesserung und Regulierung der Gehälter namentlich der unteren Beamtenkategorien sein, sowie eine Aufbesserung der Löhne für die städtischen Arbeiter. Ich muß mir Bedauern aussprechen, daß wir bei den städtischen Verwaltungen noch Verbesserungen haben, die hinter dem vorzubildigen Tagelohn von Berlin zurückbleiben.

(Widerspruch.)

— Sie sagen, es ist nicht wahr. Ich sage, es ist wahr. Der auß lässliche Tagelohn der Arbeiter in Berlin ist 2,90 Mk. Bei der Park- und Gartenverwaltung kommen Löhne von 2,70 Mk. vor.

(Zurück.)

— Nein, das sind nicht inerte Leute, sondern junge Leute, die mit Nieman Lohn anfangen. Wenn Sie es nicht glauben wollen, so nehmen Sie den Etat der Parkverwaltung vor, denn werden Sie das bezeugen finden. Nach einer Verfügung, die der Herr Oberbürgermeister auf Grund eines Beschlusses der beiden Gemeinderäte erlassen hat, soll der Mindestlohn der städtischen Arbeiter 3,50 Mk. betragen. Nach einer weiteren Verfügung soll die städtische Arbeiter 9 Stunden betragen. Am Lohne ist Verhältnis, wo Leute bei schwindender Arbeitszeit über 3,50 Mk. verdienen haben, also 35 Pf. für die Stunde; nach der Beschäftigung der Arbeiter auf 9 Stunden haben die Leute aber nur nominal 35 Pf. bekommen. Ich glaube, daß die Wieder nach dieser Beschäftigung nicht dahin geht, eine Begünstigung durch Verzerrung der Arbeitszeit wieder zu machen durch eine Ver zerrung der Löhne. Wir werden ja bei der Spezialberatung der ein zelnen Etats hierauf noch zurückkommen.

Ein anderer Punkt wird Ihnen vielleicht etwas sympathischer sein, weil keine großen Gelder damit verbunden sind. Es handelt sich um die bei der städtischen Verwaltung bestehenden Arbeiter-Ausschüsse. Es ist in allen Verwaltungen Arbeiter-Ausschüsse errichtet, weiß ich nicht. Bei uns hat in der Verwaltungsbereitstellung seiner errichtet. Darauf es aber wesentlich ankommt, das wird die Schimmerei sein, daß die Erhebung der Arbeiter-Aus schüsse nicht in das Feld der einzelnen Organen, auch nicht in das der einzelnen Verwaltungen gestellt wird, sondern der Herr Ober bürgermeister wird die Ausschüsse haben müssen, für die Sache annehmen und diejenigen Grundzüge festlegen, nach denen Aus schüsse bei den städtischen Werken und Anstalten ein gerichtet werden. Haben wir das 3. P. bei den Wasserwerken einen Arbeiter-Ausschuss, der uns informiert, daß, wenn der Strauß es erlaubt, man für solche Arbeiter-Ausschüsse danken wird.

Sodann werden wir uns einer Aufgabe nicht erwehren können: wir werden eine Revision des Statuts für das Amtsbereich der städtischen Arbeiter bekommen müssen. Zuvor sein, nach Verlauf der nemacht Jahre, die das Statut errichtet, kommen so viele Amande, die darauf zurückzuführen sind, daß eine nicht ganz berechtigte Auslegung der einzelnen Paragraphen vorgenommen wird, und auch darauf, daß der Umstand, daß das Amtsbereich nicht habe, sein darf als der 1. habe Vertrag der höchsten Werte, in Verhältnisse führt, bei denen die Mö glichkeit, aus der das Statut erlassen worden ist, vererbt wird. Es wird alle berücksichtigt sein, eine solche Revision vorzunehmen, die auch im Statut selbst vorgesehen ist. (Beifall.)

Oberbürgermeister Ströbner: ... Dann ist von den höchsten Löhnen gesprochen worden. Es ist richtig, daß eine Anordnung er zonnen ist, wonach wir als Minimum 3,50 Mk. festsetzen haben. Der Herr Vereidneter hat ausgeführt, daß dem nicht entgegen ist. Ich würde ihm dankbar sein, wenn er mit die einzelnen Fälle mit teilen wollte, wo dieser Anordnung nicht nachgekommen sein sollte. Wenn er angeführt hat, daß bei einem Zündendlohn von 35 Pf. und einer neunmündigen, von uns angeordneten Arbeitszeit der Betrag nicht erreicht werden könnte, so wird das wohl auf einem Irrtum be ruhen. Eine generelle Anordnung, wonach die Arbeiter auf neun Stunden festgesetzt wird, ist nicht erlassen, und es sind meines Wissens um sehr wenige Beschäftigte, wo nach Zündendlohn gelebt wird. Wenn bei der Parkverwaltung niedrigere Löhne gezahlt werden sollten, so werden das keine reinen Arbeiterkaffe sein.

(Zurück.)

Ich möchte den Herrn Vereidneter bitten, sich anzusehen, in welcher Weise einzelne Arbeiterkaffe in der Parkverwaltung ihre Arbeit leisten, und ich glaube, er wird dann zu der Heberzeugung kommen, daß ein Lohn von 1,75 Mk. noch sehr reichlich ist.

(Zurück.)

Es darf nicht vergessen werden, daß die Parkverwaltung bemüht ist, in vielen Fällen, wo die Arbeiterschaft der Arbeiterkaffe erheblich gemindert ist, denselben doch ihren Wünschen entsprechend, — Gelegenheiten zu geeigneten Verdiensten zu geben, umhat ihnen diese Gelegenheiten zu verlagern und sie schließlich an die Armenverwaltung zu verweisen.

(Zurück.)

Vereidneter Stadtwereidneter Liebenow: Meine Herren, im Ansehung wurde gewünscht, daß der Magistrat die Löhne mittelst, welche den Arbeitern der Park- und Gartenverwaltung bezahlt werden, es wurde besonders hervorgehoben, daß eine Reihe von Arbeitern nach den Zuschußlohn von 3,50 Mk. beziehen. An der Aufstellung des Magistralens sind hervor, daß sowohl 3,70 Arbeiter bei der Park- und Gartenverwaltung für 2,70 bis 3,20 Mk. pro Tag

erhalten; da sie aber meistens alle Leute und minderwertige Arbeiter sind, so würde man gegen das Interesse dieser Leute handeln, wenn man verlangen würde, daß auch diese Arbeiter wenigstens 3,50 M. erhielten, weil man dadurch diese Leute aus der Arbeit, die sie jetzt gern verrichten, verdrängen würde.

Stadtverordneter Schubert: Meine Herren, in der Rede des Herrn Oberbürgermeisters vom 10. März wurde auch das Koalitionsrecht der hiesigen Arbeiter erwähnt. Der Herr Oberbürgermeister sagte aus, daß der geschlichen Koalition der hiesigen Arbeiter nichts im Wege stehe. Meine Herren, so erkenntlich das Gesandnis ist, muß die praktische Anwendung dagegen in den Hintergrund treten, weil die unteren Verwaltungsorgane sehr häufig den Arbeitern zu tun haben, daß sie lieber lesen, das Koalitionsrecht nicht für sich in Anspruch zu nehmen. So ist es in vielen Betrieben, insbesondere bei der Postverwaltung. Die unteren Organe der Postverwaltung nehmen noch der Auffassung zu sein, als wenn der Gärtnere und Parkarbeiter der Gemeindeverwaltung unterstände. Da erwidert auch die Frage angebracht, ob der Magistrat nicht die Pflicht hätte, diesen Verwaltungsorganen zu erklären, daß ihnen in dieser Beziehung ein Einpruchsrecht nicht zustehe. Wie sind wir denn, daß die Parkarbeiter sich nicht organisieren, um den so viel gerechtigten Lohn zu erhalten? Den Lohn des Gärtners als vieldeutlich! — bereit zu bringen, sondern sie organisieren sich, um von der Gärtnerei gewisse Leistungen zu erhalten.

Die Parkarbeiter, vielfach ältere Leute, organisieren sich, um für ihre Nachkommen die Zierbepflanzungen der Gärten in Anspruch zu nehmen. Ein solcher Parkarbeiter erhält im ersten Jahre 60 M., nach fünfjähriger Mitgliedschaft 100 M. Ziergeld, eine soziale Vergütung, die eigentlich die Normung zu übernehmen hätte. Es scheint es aber nicht, daß der Herr Oberbürgermeister eine Verfügung ergehen läßt, daß jedem das Koalitionsrecht gestattet ist.

Eine weitere Frage, meine Herren, betrifft den Lohn unserer Parkarbeiter. Mein Kollegenkollege Zunge, hat am 18. Februar hier bemerkt, daß wir in den hiesigen Betrieben noch eine große Anzahl von Arbeitern haben, die nicht einmal den Minimallohn von 3,50 M. bekommen. Der Herr Oberbürgermeister war so liebenswürdig, zu sagen, daß wir die Liste nennen sollten, damit Mithilfe geschickte könnten. Inzwischen ist im Staatsrat die Sache in Sprache gebracht worden und dort wurde festgestellt, daß nur 82 Gärtnere der Parkverwaltung über 3,50 M., 570 dagegen unter diesem Lohn stehen. Sie werden mir zugestehen, daß ein Lohn von 3,50 M. unter den heutigen Verhältnissen nicht als ausreichend betrachtet werden kann. 21 M. pro Woche sagt man für jährliche Arbeiter sein, die davon ihre Familie ernähren sollen.

Es liegt mir eine Statistik des Berliner hiesigen Amtes vom vorigen Jahre vor, aus der wir sehen können, wie mühsam ein hiesiger Arbeiter seine Familie ernähren muß. Ich habe eine Arbeiterin herausgenommen, die uns am besten beweist, wie ein solcher Arbeiter mit seiner Familie seine Existenz findet. Der Mann hat ein Einkommen von 1050 M.; er hat eine Familie von Frau und zwei Kindern. Davon hat er für direkte Lebens- und Bedarfsartikel pro Jahr 659,55 M. zur Verfügung; das macht pro Woche 12,11 M. oder pro Tag 1,73 M. für eine vierköpfige Familie. Der Mann ist sehr brav und sehr mäßig in seinen übrigen Lebensbedürfnissen. Er zahlt für Miete 230 M., für Heizung 30 M., für Beleuchtung 10 M., für Bekleidung, Schuhe, Wasche, Reparatur und Reinigung derselben pro Jahr 60 M., für Kranken- und Invalidenversicherung 35,50 M., für Steuern 12 M., für Zinsfuß und Schulden 2,15 M., für Zeitsungen und Bücher 15 M., für sonstige regelmäßige Ausgaben 17,50 M. pro Jahr. Wenn Sie das zusammenrechnen, so finden Sie das eigentümliche Verhältnis, daß eine solche Arbeiterfamilie von 1 Kopfen pro Tag 1,73 M. zur Verfügung hat, um sich zu sättigen und zu ernähren. Demgegenüber kommt der Mann dem Stadtverordneter Dr. Jansen, daß für eine Familie von 5 Köpfen 21 M. pro Woche unumgänglich notwendig erscheinen. Sie sehen also, meine Herren, ein Verhältnis, das nicht dazu ansetzt, die hiesigen Arbeiter so zu stellen, wie es sich gehört. Wenn derartige Zustände anzuhalten, haben Sie die Verpflichtung, zum Mindesten dafür zu sorgen, daß jeder hiesige Arbeiter, soweit er sich im Welt heim seiner Arbeit betreibt,

(leibhafte Juriste: Jawohl!)

2,50 M. erhält.

Es kommt noch etwas anderes in Betracht. Es ist der Berliner Magistrat, der in einer Eingabe an hiesige Behörden über die Erhaltung der Gärten auf Gewerbe folgende anspricht. Sie genauen mir, das voraussetzt, um Ihnen zu zeigen, daß der Berliner Magistrat selbst der Auffassung ist, daß für die Ernährung einer Arbeiterfamilie etwas mehr gehört als 108 M. pro Jahr für den Lebensbedarf. Es heißt hier:

Können man den durchschnittlichen Lebensbedarf nur auf 75 Millionen pro Jahr und Kopf an, rechnet den Haushalt zu vier Köpfen, so ergäbe sich ein Jahresverbrauch von 300 Millionen für die Haushaltung; das ergibt eine Ausgabe pro Haushaltung von jährlich 287 M.

Also 287 M. hält der Berliner Magistrat für unumgänglich notwendig, um eine solche Familie zu ernähren; ein hiesiger Arbeiter ist aber nur in der Lage, 108 M. für sich und 75 M. für Frau

und Witt auszugeben. Rechnen Sie beide Summen zusammen, so fehlen noch 100 M. an einer vernünftigen Ernährung. Das ist ein Zustand, der für die Folge unheilbar ist.

Meine Herren, Sie können das sogenannte Segen der sozialdemokratischen Partei am besten dadurch befechtigen, indem Sie dafür sorgen, daß die hiesigen Arbeiter besser bezahlt werden.

Stadtverordneter Wallach: Meine Herren, es liegt beinahe so aus, als wenn Ihnen in der Sache läge, daß die Herren Kollegen uns nicht mit der Erörterung vorwärts kommen lassen wollen. Es ist in früheren Jahren noch nie so gewesen, daß Anträge, die im Staatsrat hundertmal verhandelt worden sind, nachher im Plenum wieder zum Gegenstand einer neuen Erörterung gemacht wurden. Es ist im Staatsrat und auch hier von dem Herrn Oberbürgermeister ausgesprochen worden, daß die Arbeiter, die weniger als den angelegten Minimallohn von 3,50 M. haben, solche Leute sind, die in einem anderen Betriebe keine Verdienstmöglichkeit finden würden, auch nicht zu den Parteien, die sie bei uns bekommen, 2,50 M. und 3,25 M. Herr Kollege Bergmann ist ja hier, der in der Monatsberichterstattung sagt, er weiß genau, daß wir uns verächtlich bemüht haben, Arbeiter, die bei uns Dienstverhältnisse gefunden sind, Stellung zu verschaffen, und daß wir sie ihnen verschafft haben bei der Post- und Gartenverwaltung, wo sie etwas verdienen. Wollen Sie diese Leute bestrafen aus der Arbeit? Denn, wenn die Verwaltung den vollen Preis bezahlen soll, muß sie auch unbedingt vollwertige Arbeiter haben. Geben Sie sich selbst diese Leute auf. Sie dürfen kaum so viele Blätter zusammen, wie sie Pfennige Lohn an einem Tage bekommen.

(Heiterkeit.)

Sie sollten der Stadtbehörde danken, daß diese Leute noch was verdienen; aber mit solchen Anträgen treiben Sie sie heraus aus dem Verdienst, und das wäre der eigene Schaden der Leute.

(Wavol!)

Zu der Verlauf der Beratungen über die beabsichtigten Arbeiterforderungen. Wir werden in einem späteren Artikel an der Hand der tatsächlichen Verhältnisse in eine Kritik über das hier Gelegte eintreten.

Gemeindebeschluß, betreffend die Bewilligung von Ruhegeld und Hinterbliebenen-Verforgung für die ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt Berlin dauernd beschäftigten Personen.

Im mehrfachen Wünschen und Anfragen entgegen zu kommen, lassen wir nachstehend den Wortlaut der Bestimmungen betr. das Ruhegeld und die Hinterbliebenen-Verforgung, folgen:

§ 1. Den ohne Pensionsberechtigung im Dienste der Stadt dauernd beschäftigten Personen wird ein Ruhegeld und eine Hinterbliebenenverforgung nach Maßgabe dieser Gemeindebeschlüsse gewährt. Personen, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, erwerben keinen Anspruch auf Ruhegeld.

§ 2. Voraussetzung der Gewährung des Ruhegeldes ist eine 10jährige ununterbrochene Dauer des Arbeitsverhältnisses bei Eintritt dauernder Arbeitsunfähigkeit.

Als Unterbrechungen der Beschäftigung im hiesigen Dienste werden nicht angesehen unvorübergehende Arbeitshindernisse — wie z. B. Krankheiten, Betriebsstörungen, Abwesenheit der zuständigen Dienstführer —, wenn diese Hindernisse unmittelbar zum Aufhören der hiesigen Beschäftigung Anlaß geben und wenn nach Wegfall des Hindernisses die hiesige Beschäftigung wieder auf genommen wurde.

Treten solche Arbeitshindernisse länger als 13 Wochen im Kalenderjahre, so wird das Mehr an Zeit auf die Gesamtdauer der Beschäftigung nicht angerechnet.

In die Arbeitsunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche die im § 1 genannten Personen bei Ausübung des Arbeitsverhältnisses oder aus Veranlassung desselben sich zugezogen haben, so weit die Gewährung des Ruhegeldes auch bei kürzerer als 10jähriger Dienstzeit ein.

Denjenigen Personen, welche wegen Mangel an Beschäftigung entlassen werden sind, wird auf ihren Antrag bei fünfjähriger Wiederanstellung in dem gleichen hiesigen Betriebe die bisherige Arbeitszeit in Anrechnung gebracht, falls die Arbeitsunterbrechung nicht länger als ein Jahr gedauert hat.

Die Arbeitszeit vor Vollendung des 21. Lebensjahres wird nicht berücksichtigt.

Auf Personen, die erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres oder nach vorübergehender Beschäftigung ihrer Arbeitsfähigkeit, z. B. durch körperliche Geistes, oder die durch Vermittlung der Gemeinverwaltungen in hiesigen Dienste genommen wurden, findet der Gemeindebeschluß keine Anwendung.

§ 3. Das Ruhegeld beträgt nach 10jähriger ununterbrochener Dauer des Arbeitsverhältnisses 2% des durchschnittlichen Jahresverdienstes, wozu mit jedem weiteren Dienstjahre um 1% bis zum Dreifachtag

von 2/100 für die Berechnung des Aufgebeldes ist der Arbeitsverdienst der letzten 5 Malenderrjahre maßgebend.
 In dem in § 2 Abs. 1 vorgezeichneten Falle beträgt das Aufgebeld 2/100 des Durchschnitts Jahresverdienstes.
 Der Wert einer Dienstwohnung und von Naturalbegehungen wird vom Magistrat besonders festzusetzen und bei der Berechnung des Aufgebeldes neben den Barbegehungen berücksichtigt.

§ 1. Arbeitsstrafen, welche mit Verzug der bürgerlichen Ehrenrechte verbunden sind, fähigen die Fortzahlung des Aufgebeldes aus. Andere Arbeitsstrafen, sofern sie einen Monat übersteigen, haben zur Folge, daß die Zahlung während der Dauer derselben ruht.
 In diesem Falle wird während der Dauer der Arbeitsstrafe das in den §§ 5 und 6 festgesetzte Waisen- und Wittengeld an die Frau bezw. an die Minder gezahlt.

§ 5. Das Wittengeld beträgt vier Zehntel des nach § 3 zu berechnenden Aufgebeldes des Ehemannes.
 Es beginnt mit dem Todestage des Mannes, oder wenn dessen Wittve über den Todestag hinaus fortgesetzt werden, mit dem ersten Tage, für den keine solche Zahlung mehr erfolgt. Es erlischt mit der Wiederverheiratung der Wittve.
 Während der ersten zwei Monate nach dem Tode werden die Wittkinderbezüge vertheilt.

§ 6. Das Waisengeld beträgt für die ehelichen oder durch nachfolgende Ehe oder durch Ehelichenerklärung legitimirten Kinder unter 15 Jahren:
 a) deren Mutter lebt und Wittengeld bezieht, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind;
 b) deren Mutter nicht mehr lebt oder Wittengeld nicht erhält, ein Drittel des nach § 5 zu berechnenden Wittwengeldes für jedes Kind;
 c) für Kinder unter 15 Jahren einer im häuslichen Dienste vollbeschäftigten, alleinstehenden weiblichen Person nach dem Tode der Mutter ein Drittel des nach § 5 zu berechnenden Wittwengeldes für jedes Kind.

§ 7. Waisen- und Wittengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Aufgebeldes übersteigen, das bei Berechnung des Waisen- und Wittwengeldes in Betracht zu legen ist. Gegebenenfalls tritt eine verhältnismäßige Kürzung der einzelnen Beträge ein.
 § 8. Wenn Personen, welche 15 Jahre oder länger ununterbrochen im Dienste der Stadt geblieben haben, das Arbeiterverhältnis aus Gründen gekündigt wird, die nicht in ihrer Person liegen, so erhalten sie, solange ihnen eine ihren Leistungen entsprechende Beschäftigung in einer anderen häuslichen Verwaltung nicht gegeben werden kann, die Hälfte des nach Ausgabe dieses Gemeindefiskalgesetzes in gemäßigten Aufgebeldes und der Amtsverhältnisseverfügung, auch wenn sie nicht dauernd arbeitsunfähig sind.

§ 9. Ziehen einem Aufgebeld, Waisen- oder Wittengeld empfangender Wittve aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaates oder anderer öffentlicher Verbände oder auf Grund der Güter über die Unfall- mit die Invaliden- und Altersversicherung in, so wird das Aufgebeld, Waisen- und Wittengeld um diese Beträge gekürzt und zwar auch, wenn der Empfangsberechtigte nach Anforderung die zur Erlangung dieser Beträge erforderlichen Schritte unterläßt. Gegenüber den Aufgebeldempfängern tritt diese Kürzung jedoch beim Zusammenstreifen des Aufgebeldes mit Invaliden- oder Altersrente nur dann ein, wenn und soweit diese Rente mit dem Aufgebeld zusammen den 7/10 fachen Grundbetrag der Rente (§ 36 Abs. 2 und 3 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 12. Juli 1899) übersteigt, und beim Zusammenstreifen mit den anderen Beträgen nur dann, wenn und soweit die Beträge zusammen mit dem Aufgebeld den Durchschnittsarbeitsverdienst (§ 3) übersteigen.

Eine vor dem Eintritt in den häuslichen Dienst erworbene Unfallrente bleibt bei der Berechnung des Aufgebeldes außer Betracht.

§ 10. Das Aufgebeld, Waisen- und Wittengeld wird monatlich im Voraus gezahlt. Eine Zahlung an Zeugnisse oder Pfandpfandbriefe findet nicht statt.

§ 11. Das Aufgebeld, das Waisen- und Wittengeld wird in jedem einzelnen Falle vom Magistrat festgesetzt und bewilligt; es kann nicht als Maßstabes Recht geltend gemacht werden.
 Verfügungen der Magistrat die Bewilligung von Aufgebeld, Waisen- und Wittengeld in solchen Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 2 und § 8 vorliegen, so in der Stadtverordnetenversammlung Mitteilung zu machen.

Das einmal bewilligte Aufgebeld bezw. Waisen- und Wittengeld kann vom Magistrat jederzeit geändert oder wieder entzogen werden, insofern Befehl der Magistrat dazu der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 12. Beiträge werden von den beteiligten Personen nicht erhoben.
 § 13. Diese Bestimmungen, welche mit dem 1. April 1901 in Kraft treten, finden auf die vor diesem Tage aus dem Dienste der Stadt bereits ausgeschiedenen Personen und deren Hinterbliebenen keine Anwendung.

§ 14. Der vorstehende Gemeindefiskalgesetz kann jederzeit geändert oder ganz aufgehoben werden.
 Berlin, den 9. Mai 1901.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.
 K i r s c h n e r.

Rus unierer Bewegung.

Berlin I (Gaswerl Müllerstraße.) Zeltionsversammlung am 31. März. Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung um 9 Uhr mit folgender Tagesordnung: 1. Anträge zur Ausdehnung, 2. Verbesserung über Erhöhung der wöchentlichen Beiträge, 3. Verschiedenes. In Punkt 1 erhaltete stollge Dichtu Bericht über die Ausdehnung, Mitglieder konferenz; sämtliche Gaswerke und welche Anforderungen gemeinschaftlich an die Verwaltung gestellt werden sollten. Da die Meinungen noch darüber auseinandergehen, ob diejenigen, welche in den zurückliegenden fünf Dienstjahren krank oder eine kurze Zeit wegen Mangel an Arbeit entlassen werden, auch Anrecht auf Urlaub haben sollte stollge Hoffmann den Antrag: Der Arbeiter Ausdehnung, möchte bei der nächsten Sitzung die Direktion um Auskunft bitten, inwiefern Krankheit und Entlassung Nachteile auf Urlaub hätten, auch bitten diejenigen Leute, welche Urlaub bekommen, es acht Tage vorher wissen zu lassen, wenn sie kommen auf Urlaub geben und wurde dieser Antrag einstimmig angenommen. In Punkt 2: Erhöhung der wöchentlichen Beiträge für die Aktuale Berlin (as der Vorsitzende die Begründung vor, was die Aktuale dazu gewinnung hätte, die Forderung an die Mitglieder zu stellen. In der Diskussion sprachen sich die meisten Redner für Erhöhung aus. Sodann wurden noch interne Angelegenheiten erledigt. Darauf erfolgte Zahlung der Zeltionsversammlung am Donnerstag den 21. April.

Berlin XVI Zeltionsversammlung vom 20. März. Nach Verlesung der Protokolle und des Protokolls wurde in eine Beratung der Statuten der Unternehmungskasse eingetreten. Diese Statuten wurden nach kleinen Änderungen gegen 1 Stimme angenommen. Darauf wurde der Bericht des Arbeiter Ausschusses lebhaft diskutiert. Es handelte sich um folgende Punkte: 1. Zuschalten der Zehntel, 2. Gewährung des Urlaubs der stollgen, welche im Laufe der Urlaubsperiode 5 Jahre im Betrieb beschäftigt sind, 3. Regelung der Arbeitszeit der Mittelstufen Arbeiter sowie nach andere kleinere Sachen. Durch das Entgegenkommen des Herrn Direktors und die zur Bewerdung gebrauchten Punkte zur Zufriedenheit erledigt worden. Nachdem nun noch verschiedene Interna erledigt waren, schloß der Vorsitzende die gutebende Versammlung.

Heidelberg. Am Sonntag den 13. März, referierte stollge Altwater Stuttgart in einer öffentlichen Gemeindefiskalversammlung über das Thema: Wie verbessern wir unsre Lage? Obwohl der Bericht durch das zufällig stattfindende sog. „Sommerfest“ etwas zu wünschen übrig ließ, kamen wir mit dem Verlauf der Versammlung doch wohl zufrieden sein. Wie stollge Altwater den Anwesenden aus dem Herzen gesprochen, bewies der allseitige Beifall. In der anschließenden Diskussion wurde betont, daß es sich jetzt für uns zunächst darum handle, die Stadtverwaltung an ihr voriges Jahr gegebenes Versprechen betr. Vertierung der Arbeitszeit von 10 1/2 auf 10 Stunden zu erinnern. stollge Altwater übernahm es, eine diesbezügliche Petition auszuarbeiten und dem Arbeiter Ausschuss zur weiteren Vertolung einzuhändigen. Nach einem ansehnlichen Zahlungswort des Referenten, in welchem er den stollgen dringend ans Herz legte, für den weiteren Ausbau der Aktuale mit aller Kraft Sorge zu tragen, damit auch „Mit Heidelberg die Feine“ sich würdig dem stanz der Städte anreibe, in welchen die Mehrzahl der stollgen organisiert sind, ließen sich eine stattliche Anzahl von stollgen, und zwar vornehmlich die der Gartenverwaltung, in den Beirath aufnehmen.

Die Mitteilung, daß der Vorarbeiter und Hilfsfirchendiener Ewald veruche, die stollgen damit glücklich zu machen, daß er denselben vorzuschle: die Verbandsmittglieder seien lauter Sozialdemokraten, die nachstens alle rausstiegen“, wurde mit Entschiedenheit angenommen und wird der Herr Hilfsfirchendiener hiermit erucht, sein unchristliches Treiben einzustellen, somit —

Stettin. Am 21. März d. Js. fand im Gewerkschaftshaus eine öffentliche Versammlung aller hiesiger Arbeiter statt. Als Referent war Genosse Foerck aus Berlin anwesend. Zuerst beleuchtete der Referent den Zweck und Nutzen der Organisation und die berechtigten Forderungen der Arbeiter, die von der Stadtverwaltung rund abgedrungen worden sind. Dann erörterte der Referent noch die Fragestellung der stollgen Ziel und Genossen die heute noch nicht wieder in häuslichen Dienst eingestellt sind, trotzdem sie vom Werkelt glänzend freigesprochen wurden. Dann erfuhr die Fragestellung der stollgen Gemeinath und Halle eine eingehende Beleuchtung. Referent betonte die Entlassung Falles, die angeblich wegen Arbeitsmangel erfolgte trotzdem noch 15 Mann hinter ihm stehen, die trater auf dem Gaswerl eingestellt worden sind wie er und auch heute noch dort beschäftigt sind. Am 27. November v. Js. kam der Vertreibungsingenieur an dem stollgen Halle, vor ihn etwas abwärts von den anderen stollgen und sagte: „Sie müssen sich was machen, daß sie die Arbeiter von der Arbeit abhalten. Sie sind ein Fehler und Aufwiegler. Sie sind weit, daß man sie entlasse, aber ich werde noch einmal Rücksicht mit Ihnen haben, aber bei der nächsten Gelegenheit zeigen sie raus.“ Gegen diese Fragestellungen mußte entchieden, Verhandlungen, Berlin, Gewerkschaften mit geschaltet in, Vereine und Gemeindefiskalgesetz, ebenso mühe nach auch der Arbeiter organisiert werden. Der Referent bespricht eingehend das Koalitions-

recht der Arbeiter und dessen Bedrohung. Ferner kritisierte er noch die geringen Löhne der Stettiner Arbeiter. Die Stettiner Kollegen verdienen als Arbeiter 2,40 Mk. pro Tag, wobei meistens nur sechs Arbeitstage pro Woche berechnet würden. Das zeige deutlich, wie wenig die Lage der Stettiner Kollegen ist. Medner fordert die Kollegen auf, sich recht zahlreich dem Verbandsauschüsse, damit der Verband eine Macht bildet mit der die Stadtverwaltung zu rechnen hat, damit man nicht mehr über die berechtigten Lohnforderungen der Arbeiter einfach zur Tagesordnung übergehe, ohne kaum ein Wort dafür übrig zu haben. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen:

Resolution:

„Die versammelten städtischen Arbeiter sprechen ihre Entrüstung darüber aus, daß Stern und Genossen immer noch nicht wieder in städtischen Dienst eingestellt worden sind, trotzdem sie wegen der angeführten Verletzungen glänzend von dem zuständigen Gericht freigesprochen wurden.“

Die Versammelten münien dieses Verhalten der städtischen Behörde immoehrer verurteilen, als dasselbe mit den geltenden Begriffen von Recht und guten Sitten im strengsten Widerspruch steht. Die Versammelten protestieren ferner gegen die Maßregelungen der Arbeiter Halle und Kaserath und die fortgesetzten Chikanen, welche in den verschiedenen Betrieben organisierte Arbeiter ausgeübt sind. Die Versammelten richten daher an den Magistrat das Ersuchen, die Maßregelungen rückgängig zu machen und dafür Sorge zu tragen zu wollen, daß das Koalitionsrecht der städtischen Arbeiter in allen Betrieben respektiert wird.“

Wärzburg. Zu der am den 25. März er. anberaumten Mitglederverammlung waren auf Einladung der Ahtalverwaltung die Herren Magistratsräte Dr. Hill und Aren, sowie Gemeindevorstandlicher Herr und ca. 20 Mitglieder erschienen. Zunächst ließ stollge Publieum, unter Vorsitzender, die anwesenden Mite im Rahmen der Versammlung willkommen. Die zur Verhandlung stehende Sache betraf die an den Magistrat am 21. Febr. v. Js. abgegangene Petition, stollge Publieum trug unter eingehender Begründung den anwesenden Mite die Eingabe in allen ihren einzelnen Teilen sowie die darin enthaltenen Wünsche vor. Er bemerkte nebenbei, daß die Ahtalverwaltung eine Antwort, seitens des Stadtmagistrats bis jetzt noch nicht erhalten habe, obwohl schon mehr als 3 Monate verstrichen sind. Die anwesenden Mite anerkannten die in der Petition enthaltenen Wünsche der Arbeiter für berechtigt. Hieran ergriß Magistratsrat Dr. Hill das Wort und erklärte den Versammelten, daß man jetzt im Magistrat an der Arbeit sei, für sämtliche städtischen Arbeiter eine Arbeitsordnung durchzuführen und ver sprach er selbst, von die größte Mühe zu geben, und bei den nächstfolgenden Sitzungen die nächsten Arbeiter einzutreten. Er beauftragte, die anwesenden stollgen mögen ihre eventuellen Wünsche in seiner Antwort an die 11 Vorbringen, damit er eine gute Unterlage gewinne. Darauf ergriß stollge Holzinger das Wort und erklärte die zur Zeit bestehenden Mißstände in den einzelnen Betrieben so, wie die stollge Lohnzahlungsperiode, die 21 stündige Arbeitszeit im Glaswerk usw. Darauf ver sprach Magistratsrat Dr. Hill, er werde das mögliche im Interesse der Arbeiter tun. In derselben Weise wurden noch stollge Böhm, Furr und Burhard aus Gemeindevorstandlicher Behörde beauftragte, man möge einzelne Petitionsabschnitten an jedes Mitglied des stollgenmuss senden, da es dadurch ermöglicht ist, die Sache der städtischen Arbeiter besser zu vertreten, als wenn es der magistratsräte Meherer von einer einzigen eingehenden Eingabe herunterließe. Die Ahtalverwaltung ver sprach, wenn Anfrage Folge zu leisten. Magistratsrat Aren konnte eine von stollgen zufallende Mitteilung nicht unterlassen. Er führte aus, daß sich gerade in der freien Gemeinshaft zum großen Teile bemerkbar mache, daß stollgen ihr eigenes Wohl und Wehe nicht vertreten. Diesen Ausführungen mußte die Ahtalverwaltung zustimmen, denn gerade diese Versammlung wies so große Mäßen auf, daß man sich fast scheuen mußte, sie eine Gewerkschaftsversammlung zu nennen. Vor stollge Publieum sprach im Rahmen der Versammlung seinen Dank für das Entgegenkommen der Magistratsräte aus und schloß die Versammlung um 12 Uhr.

NB. Wir erlauben die werter stollgen in den Versammlungen mitteilender und zahlreicher zu erwidern, als es sonst der Fall war, da in den Versammlungen unumtürlich ist, nicht darüber auch den stollgen, daß er auch im Dienste tätig ist. Nächste Versammlung Sonntag den 21. April, vormittags 10 Uhr im Restaurant Publieum und am 5. Mai abends 8 Uhr Allgemeine Versammlung Meherer stollge Ahtalverwalt. Die Ahtalverwaltung.

Aus den Stadtparlamenten und Verwaltungskollegien.

Stettin. Stadtoberordneten-Versammlung vom 7. April 1901. Der Eintritt in die Tagesordnung gibt der stollge stollgen von dem Eingang einer Resolution, gefaßt in einer Versammlung der Gemeindevorstandlichen, wenn die letzteren ihrer Zustimmung abdrückten darüber, daß der Magistrat die kleineren gemeindevorstandlichen Stettin und Genossen nicht wieder in städtischen Dienst beschäftigen will, obwohl die Auflage gegen ersteren

zu dessen Gunsten entschieden worden. Der Vorsitzende schlägt vor, diese Resolution zu den Akten des Hauses zu legen; Stadtv. Bogtberg dagegen wünscht sie als Petition behandelt und auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt zu sehen. Die Versammlung beschließt nach dem Vorschlage des Vorsitzenden.

Aus den Staats- und Gemeindebetrieben.

Breslau. Der Direktor des städtischen Wasserwerkes, Herr Tebusmann, ist ein grimmiger Feind der Arbeiterorganisationen. Natürlich nur derjenigen neutraler Richtung. So hat er jetzt, entgegen den klaren Erklärungen des Magistrats, daß den städtischen Arbeitern das Koalitionsrecht nicht verkümmert werden soll, Maßregelungen vorgenommen, auf die wir demnächst noch eingehend zurückkommen werden, und die ein bezeichnendes Licht auf die Arbeitsverhältnisse im Wasserwerk werfen.

Netzt wollen wir nur eine Tatsache feststellen, welche die ganze „Liebe“ des Direktors für die Organisation der Arbeiter — den Gemeindearbeiter-Verband — trefflich illustriert. Morgen, Sonntag, feiert der Aufseher Zieb sein 25-jähriges Dienstjubiläum. Da nun der Herr Direktor über die „Unbornmäßigkeit“ seiner Arbeiter sehr verärgert ist, da dieselben ihre „Mühseligkeit“ so weit getrieben hatten, daß sie ihre traurige Lage in der Öffentlichkeit besprochen, will er dieser Feier nur dann beizubohnen, wenn die Arbeiter aus dem Verbandsverband austreten. So verkündeten der Jubilar, Aufseher Zieb, und der Aufseher Stiller den Arbeitern des Wasserwerkes im Namen des Direktors, daß diese beiden letztgenannten nicht etwa aus eigenem Antriebe handeln, geht daraus hervor, daß der Direktor Tebusmann wiederholt derartige Redensarten hat lassen lassen. So z. B.: „Warum gehen Sie nicht in einen anderen Verband, muß es denn gerade ein solcher Verband sein?“ (Die Mitgliedschaft des Arbeitervereins oder des evangelischen Arbeitervereins wäre dem Herrn Direktor wohl erwünschter? Die Med.) Auch sagte der Herr Direktor wiederholt zu Arbeitern: „Wie kommen Sie in einen solchen Verband, Sie waren doch preussischer Soldat.“

Nun, wir glauben, daß die städtischen Arbeiter Breslans und speziell diejenigen des Wasserwerkes sich nicht von solchen einseitigen Redensarten des Herrn Tebusmann einschüchtern lassen werden. Schritte gegen die Selbstherrlichkeit und Maßregelungsneigt des Herrn Tebusmann sind bereits eingeleitet und werden wir in einigen Tagen darüber berichten.

Wenn der Direktor seine „fürchterliche“ Drohung wahr machen sollte und dem morgigen Jubiläum des Aufsehers fern bleibt, so können sich die Arbeiter damit trösten, daß sie Männer geblieben sind und keine charakterlosen Walschlappen, wie Herr Direktor Tebusmann sie zu haben wünscht.

Ein bezeichnendes Bild für die Koalitionsfreiheit der städtischen Arbeiter Breslans.

Mürnberg. Welche Hungerlöhne die Stadt Nürnberg mancher Arbeiterkategorie zahlt, beweisen am besten die Löhne der im Zuspoldbain beschäftigten Arbeiter. Dort haben verheiratete Arbeiter einen Zunderlohn von 21 Pf. Der Gartenarbeiter soll diese Löhne festgesetzt haben. Es ist himmelstreichend, wenn eine so große Kommune, wie Nürnberg, durch solche Hungerlöhne die Arbeiter trotz angestrengter Arbeit noch der Not und dem Elend preisgibt. Für unsere stollgen ergibt sich auch hieraus wieder die Lehre: Arbeiter organisiert Euch!

Gewerkschaftliche Rundschau.

Wiederholt ist von uns darauf hingewiesen worden, daß die Unternehmer und Behörden den berechtigten Forderungen der organisierten Arbeiter damit begegnen wollen, daß sie sich in großen Verbänden zusammenschließen, um durch diese Mittel die bescheidenen Wünsche der Arbeiter zu bekämpfen. Um unsere Mitglieder in dieser ersten Zeit von den auf wirtschaftlichem Gebiete sich vollziehenden Ereignissen besser unterrichten zu können, werden wir unter obenstehender Ueberschrift die wichtigsten Beschlüsse kurz wiedergeben.

Aus dem Lager der Arbeitgeber.

Die Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten fordert ihre Arbeiter auf, sich als Nichtorganisierte in einem einzugeben. Die Arbeitgeber meinen sollen im Falle einer Aussperrung von den Unternehmern unterstützt werden.

Wegen Verletzung der Arbeiterausbestimmungen durch Unternehmer sind 1902 2043 Personen verurteilt worden, davon 1843 zu Geldstrafen bis 10 Mk., fünf zu Geldstrafen über 200 Mk., fünf zu Gefängnis. Durch Gewerbebehörden festgesetzte Ausbestimmungen 1901.

Der Genußarbeiterausstreik entzündet entzündete Zustände in der Gemeinshaft.

Die Reichsregierung hat die Einladung zum Schlichterungstreue strengst abgelehnt, und die österreichische Regierung gleichfalls in letzter Stunde zum Zurückbleiben veranlaßt.

Terroristische Praktiken des schlesischen Verbandes der Textilindustriellen.

Wahnenentlassungen von Bergleuten in Rheinland-Westfalen durch das Moblenindikat.
Weitere Entlassungen im Ruhrrevier.

Aus den Arbeiterverbänden.

Eine Reihe Organisationen haben in den Vortagen ihre Generalversammlungen abgehalten. Überall wurde die Frage der Weitragsleistung ventilert. Und überall wurde die Notwendigkeit des besseren Ausbaues anerkannt und die Erhöhung der Weiträge vorgeschlagen. Wir rekapitulieren folgendes:

Textilarbeiter. Umbreit Berlin: Die Frage der Weitragerhöhung darf nicht mit irgendwelchen Vorteilen verquittet werden, sondern es ist eine Existenzfrage für Ihren Verband, eine Ehrenfrage für die Textilarbeiter.

Zoll der Verband überhaupt kämpfen können, so müssen sie für heute mindestens 30 Pf. Wochenbeitrag nehmen. Aber es ist auch eine Ehrenfrage für Sie. Sie müssen beide Wege zur Verringerung beschreiten. Zunächst den regelmäßigen Beitrag erheben. Die Beitragserhebung muß einhellig beschlossen werden. Es ist eine Ehrenpflicht der Delegierten und Sie werden sich dieser Ehrenpflicht nicht entziehen (Langanhaltender Beifall und Händeklatschen).

Eine Anzahl von Rednern erklärten, auch sie hätten das Mandat, gegen die Beitragserhöhung zu stimmen, würden aber von ihren Wählern zu verantworten wissen, daß sie jetzt dafür stimmen. (Lebhaftes Bravo).

Früggemann. Münster spricht Umbreit den Dank der Textilarbeiter für seine Anregungen aus. Der Grundfehler, den man bei Gründung des Verbandes gemacht habe, als man den Beitrag auf 10 Pf. pro Woche festsetzte, müsse endlich wieder gut gemacht werden. (Lebhaftes Bravo).

Schlächter. Verschiedene Anträge verlangen eine Erhöhung des Beitrages von 20 auf 25 oder 30 Pf. Der Hauptvorstand verlangt 25 Pf. wöchentlich 30 Pf. Die indifferenten Berufsvereine seien dem Zentralverbande durch ihre Unterstützungen in gewissem Sinne überlegen. Ein Delegierter bringt statistische Erhebungen über den mangelhaften Zahlungseinzug; große Städte könnten sich an kleineren ein gutes Beispiel nehmen. Der Verband verliere dadurch sehr viel Geld. Sabath hält eine Beitragserhebung nach den bisherigen Verhältnissen für geboten und schlägt einen Wochenbeitrag von 30 Pf. vor. Es wird gegen eine Stimme beschlossen, den Beitrag unter Beibehaltung der Delegiertensteuer von 20 auf 30 Pf. wöchentlich zu erhöhen.

Maschinen. In der weiteren Tagung beschäftigte sich die Generalversammlung mit dem inneren Ausbau der Organisation. Der Wochenbeitrag wurde von 20 auf 25 Pfennige erhöht.

Wäschearbeiter. Der zweite Punkt der Tagesordnung: Beratung des Verbandstatuts, nahm naturgemäß den größten Teil der Tagung für sich in Anspruch, obwohl es nur einzelne Paragraphen sind, die einer eingehenden Diskussion bedürfen. So zunächst § 7, welcher den bisher gewählten Mitgliedsbeitrag auf 25 Pf. für männliche, 15 Pf. für weibliche Mitglieder erhöht.

Mühlensarbeiter. Das Eintrittsgeld wird von 75 Pf. auf 1 Mk. erhöht, jedoch wird das Mitgliedsbuch, welches bisher 10 Pf. kostete, nicht mehr bezahlt. Der Verbandsbeitrag wird von 30 Pf. auf 40 Pf. wöchentlich erhöht, außerdem sind monatlich 10 Pf. für den Sterbefonds zu entrichten.

Märtscher. Beim Punkt „Statutenberatung“ wird die Erhöhung der Beiträge auf 40 Pf. pro Woche für männliche und 20 Pf. für weibliche Mitglieder beschlossen. Eine Einführung bescheidlicher Beibehaltung von Beitragsklassen nach Höhe des Wochenverdienstes wird abgelehnt. Die endgültige Beschlußfassung soll aber auch hier erst durch Abstimmung herbeigeführt werden.

Glaser. In der Berliner Filiale des Verbandes der Glaser ist beschlossen, zu der aus der Verbandslasse gewährten Arbeitslosen-Unterstützung einen lokalen Zuschuß von 3 Mark pro Woche auszugeben. Aus diesem Grunde mußte der Beitrag auf 60 Pf. pro Woche erhöht werden.

Holzarbeiter. Nachdem in der Berliner Zahlstelle des deutschen Holzarbeiterverbandes die Einführung eines Lokalzuschlages zur Arbeitslosen-Unterstützung beschlossen worden ist, hat jetzt auch die Zahlstelle Weiden des Verbandes den lokalen Zuschuß eingeführt. Die Höhe der Unterstützung und ihre Staffelung sind genau wie in Berlin.

Invervorenheit. Der Deutsche Metallarbeiter Verband hat wie alle deutschen Gewerkschaften in seinem Statut die Formel, daß dem Mitglied nach der vollgeleiteten Marenzeit Meisegeld, Arbeitslosenunterstützung u. dgl. gezahlt werden kann und daß auf die Unterstützungen kein gesetzliches oder statutenrechtliches Verbot besteht. Im „Regulator“, dem Organ des Hirsch Dunderlei Gewerkschafts der Maschinenbau- und Metallarbeiter, und im „Gewerkschaft“ wurde diese Bestimmung nun dazu mißbraucht, daß vor dem Deutschen Metallarbeiter Verband gewarnt und ihm unterstellt wurde, daß er seine Mitglieder um ihre Rechte pressen wolle.

Jeder halbwegs unterrichtete Gewerkschafter weiß aber, daß die in Rede stehende Bestimmung keinen anderen Zweck hat, als der Verpfändung überhoben zu sein, die nach § 360 Ziff. 9 des Reichsstrafgesetzbuches zum Betrieb von Versicherungskassen erforderliche behördliche Genehmigung der Staatsbehörde einholen zu müssen. Das wissen die Macher der Hirsch Dunderlei auch ganz genau, denn man höre und laune! - in ihrem eigenen Statut ist, wie die Metallarbeiterzeitung in ihrer Nr. 10 nachweist, die von ihnen beim Metallarbeiter-Verband beantragte Stelle enthalten! Im Statut der Maschinenbau- und Metallarbeiter lautet nämlich der § 2 letzter Absatz:

Die unter 5 aufgeführten Unterstützungen werden in ihrer Höhe und Dauer nach dem jeweiligen Stande der Vereinsklasse, vom Generalrat bemessen, ohne daß jedoch den Mitgliedern ein tragbares Recht auf dieselben zusteht.

Sollte es für die Führer der Gewerkschaften wirklich ein Geheimnis sein, daß und aus welchem Grunde dieser Fallus sich in ihrem Statut befindet? Da dies ausgeschlossen ist, so zeigt der Angriff auf den Deutschen Metallarbeiter Verband den Mordord auf dem Gebiet der Invervorenheit. Das sind also die Kräfte dieser der deutschen Arbeiterbewegung in widerwärtiger Weise aufgepfropften Hirsch Dunderlei! Nicht einmal vor ihren Mitgliedern scheuen sich die kranigen Heiden. Sollten sie wirklich nicht zu fürchten haben, daß ihnen ihre Mitglieder das eigene Statut unter die Nase reiben und sie wegen ihrer Erbarmlichkeit zur Verantwortung ziehen? Naht scheint es so, denn in Nr. 9 des „Regulator“ empfiehlt ein Mitteilungsleiter Verandt aus Dresden, ähnliche Warnungen wie die gekennzeichnete, auch in Lokalblättern, die von Arbeitern am meisten gelesen werden, zu erlassen. Es genügt, gegenüber derartigen Verfassungen darauf hinzuweisen, in welcher Weise die Mitglieder der Hirsch Dunderlei Gewerkschaften durch den Mord ihrer Invalidentafel in ihren Hoffnungen getrauert wurden.

Eingegangene Schriften und Bücher.

Im Verlage von J. D. W. Dieb Kadi, Stuttgart, erdienen:

Die Neue Zeit, Heft 19 bis 27/XXII; Die Gleichheit, Nr. 4 bis XIV; Dokumente des Sozialismus, Heft 3 IV; Der wahre Jafob, Nr. 1 bis 192.

Süddeutscher Postillon, Verlag von M. Ernst, München.
Der Arbeitsmarkt, Nr. 13/VIII. Halbmonatsschrift der Zentralstelle für Arbeitsmarkterhebungen (Herausgeber Dr. J. Jaitrow, Berlin, Verlag von Georg Neuner).

Das Gewerbegericht, Nr. 7/IX. Monatschrift des Verbandes Deutscher Gewerbegerichte. Herausgeber: Dr. Jaitrow (Herausgeber), Stadtrat, Charlottenburg Berlin, Dr. Reich (Stadtrat), Frankfurt am Main (Verlag von Georg Neuner) in Berlin.
In Freien Stunden, Wochenchrift. Romane und Erzählungen für das arbeitende Volk Nr. 6 bis 15/VIII (Verlag Bornemann).

Der Führer durch das Invaliden Versicherungsgezet in technischer Bearbeitung im Verlage der Buchhandlung Schwärts, Berlin SW. 68, erdienen. Das Heft ist ein überaus praktischer Führer durch das Invaliden Versicherungsgezet, mit dessen Inhalt sich jeder Arbeiter vertraut machen sollte. Die übersichtliche Darstellung, wie sie der „Führer“ bietet, ist leichter verständlich als der Wortlaut des Gezetes, das auch des hohen Preises wegen von Arbeitern nicht gekauft werden kann. Die neue Ausgabe ist durch Musterformulare für die am häufigsten vorkommenden Eingaben vervielfacht worden. Der Preis beträgt wie bisher 25 Pf. An derartigen Führern durch die Gezete sind noch vorhanden: Führer durch das Gewerbeamtlich Versicherungsgezet 25 Pf., Führer durch das Unfallversicherungsgezet 25 Pf., Führer durch das Unfallversicherungsgezet für Land- und Landwirtschaft 25 Pf., Führer durch das Vereins- und Versammlungsrecht -- zugleich ein Wegweiser bei Reichstagswahlen - 30 Pf., Führer durch die Strafprozessordnung; Meute des Angeklagten vor Strafgerichten und Polizei, von Dr. S. Heinemann, 10 Pf. Diese Führer sind in allen Parteibuchhandlungen zu haben und werden von jedem stolporteur und jedem Zeitungsansträger besorgt.

Die Lage der Arbeiter in der Holzindustrie. Nach statistischen Erhebungen des Deutschen Holzarbeiterverbandes für das Jahr 1902 im Auftrag des Verbandsvorstandes bearbeitet und herausgegeben von Theodor Veipart. Preis 1,50 Mk. Stuttgart 1904, J. D. W. Dieb Kadi.

Protokoll der Verhandlungen des ersten Allgemeinen Seimarbeiterkongresses. Abgehalten in Berlin im Gewerkschaftsausschuss am 7. bis 9. März 1904. Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (C. Legien), Berlin SO. 16. Das Protokoll bringt den größten Teil der Ausführungen der Referenten und Disputationsredner wörtlich. Es bietet somit nicht nur ein wertvolles Bild der Verhandlungen, sondern auch ein gewichtiges Material zur Erörterung der dringenden Frage der gesetzlichen Regelung der Seimarbeiter. Seine Lektüre ist deshalb allen, die nur einig Interesse dieser Angelegenheit, die für die gesunde Fortentwicklung der Gesamtbevölkerung von ungeheurer Bedeutung ist, entgegenbringen, und allen, die bereit sind, die Hand zu bieten, um eine untrübbare

Kind dahinvegetierende Bevölkerungsschicht empor zu heben, dringend zu empfehlen. Die 14 Bogen starke Zeitschrift kostet 60 Pfg. pro Exemplar. Einzelreemplare sind durch den Buchhandel zu beziehen. Die Gewerkschaften erhalten bei größerem Bezug das Exemplar zu 20 Pfg., andere Organisationen zu 40 Pfg. geliefert. Gewerkschaften und andere Organisationen wollen die Bestellungen richten an: 8, Stube, Berlin SO. 16, Engel Wer 15.

Jahresbericht des Arbeiter Sekretariats Frankfurt a. M., für 1903.
28 Pfg. Zu beziehen durch V. Toridin, Frankfurt a. M., Am Zaunwühlrad 8. 10.

„Prinz Arenberg und die Arenberge“ ist soeben im Verlage der Buchhandlung Vorwärts erschienen. Der Verfasser der Vordrücke nicht nur eine ausführliche Darstellung des Falles Arenberg, sondern er schildert auch das Milieu, in dem dieser unglückliche Fall möglich geworden ist. Die Vordrücke verfolgt die Laufbahn des Prinzen von der Infanterie, durch den Kolonialdienst, auf die Kallagebau und von hier zur Arbeit. Samentprechend gliedert sich die Zeitschrift in drei Teile, deren erster sich unter „Grundlegung“ abhebt, zum Teil wenig beachteter Tatsachen mit aristokratisch-militarischen Verhältnissen beschäftigt, deren zweiter Teil den Wert moderner Kolonialpolitik und das Treiben in den Kolonien beleuchtet, deren dritter endlich unsere Rechtszustände sozialkritisch zu erklären versucht. „Prinz Arenberg und die Arenberge“ ist eine Anlage-Kritik gegen Militarismus, Kolonialpolitik und Klassenjustiz. Der Einzelpreis ist 20 Pfg., sie ist in allen Parteibuchhandlungen und bei namhaften Motorfirmen zu haben. Die Vordrücke dürfte sich vorzüglich für die Agitation eignen; der Verlag hat deshalb eine billige Agitationsausgabe hergestellt, die zu den bekannten billigen Preisen an Zahlvereine usw. abgegeben wird.

Die Zeitschrift erscheint als erstes Heft einer sozialdemokratischen Agitationsbibliothek, die den Zweck verfolgt, die wichtige Zeit ergebnisse zusammenzufassen darzustellen. Dinge, die nicht vergessen werden dürfen, sollen fester festgehalten werden, als dies durch das Zeitungsblatt möglich ist. Die Hefte erscheinen in preisgünstiger Reihenfolge zu möglichst billigen Preisen, um jedem Arbeiter die Anschaffung zu ermöglichen.

Der Vortrag des Eisenbahnleiters **de Terra** über „Alkohol und Verkehrswesen“ ist soeben in zweiter Auflage mit einem Anhang: „Die Wirkung geringer Alkoholgengen auf die Gebirgstätigkeit“ erschienen. 20. Mitbebrandende Buchhandlung, Stolp i. P. 15 Seiten. 20. Preis 20 Pfg.

Die Haren sind überzeugenden Ausführungen des bekannten Referenten Mörten bei der besonderen Bedeutung der Alkoholfrage für die Sicherheit des Verkehrsdienstes des Interesses weitester Kreise über sein.

Verbandsteil.

Adressen der Verbindungsleitung.

Sekretariat: Berlin W. 57, Bülowstr. 21.

Telephon: Amt IX, 6188.

Geschäftsführer: Bruno Pörrsch.

Verbandskassierer: W. Mämann.

Redakteur der „Gewerkschaft“: S. Bürger.

Verbands-Ansichtn.

S. Schulz, Hamburg, Quier 11.

Quittung der Hauptkasse.

Für das 1. Quartal 1904 gingen an Beiträge ein: Bremen 102,30 Mk., Chemnitz 97,03 Mk., 2. Mate, Darmstadt 25,04 Mk., Frankfurt a. M. 200 Mk., 2. Mate, Aachen 1,20 Mk., München 1,20 Mk., Zittau 192,70 Mk., Würzburg 71,42 Mk.

Für die Protokolle des Verbandstages wurden ein: Camstadt 1,20 Mk., Frankfurt a. M. 15 Mk., Würzburg 0,60 Mk.

Weiter gingen im März ein: Von Einzelmitgliedern Nr. 15076 1,20 Mk., Nr. 27477 1,20 Mk., Berlin I. Einmannen 1,50 Mk., Berlin VII für Handzettel 4,50 Mk., für Geschäftsberichte 2,50 Mk., in Müddelung von 2. in R. 10 Mk. und St. in Ch. 6 Mk.

Oh. Mämann, Hauptkassierer.

Veranstaltungs-Anzeiger.

Änderungen können nicht berücksichtigt werden und müssen bei jeder Änderung vor dem 1. September 1904 bei der Geschäftsleitung des Verbandes einlaufen.

Berlin: Filiale Groß-Berlin. (Montag, Dienstag, Donnerstag und Samstag) 7-9 Uhr abends im „Zentralklub“.

Zettion I. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion II. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion III. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion IV. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion V. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion VI. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion VII. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion VIII. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion IX. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion X. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XI. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XII. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XIII. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XIV. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XV. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XVI. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XVII. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XVIII. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XIX. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XX. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XXI. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XXII. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XXIII. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XXIV. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XXV. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XXVI. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XXVII. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XXVIII. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XXIX. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XXX. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XXXI. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XXXII. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XXXIII. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XXXIV. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XXXV. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XXXVI. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XXXVII. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XXXVIII. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XXXIX. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XL. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XLI. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XLII. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XLIII. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XLIV. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XLV. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

Zettion XLVI. (Zettion) am 1. September, 2. Zettion am 1. Oktober, 3. Zettion am 1. November, 4. Zettion am 1. Dezember.

„Die Gewerkschaft“ erscheint alle 14 Tage Freitags und ist durch die Post unter Nr. 3164 der Postzeitungsliste zu beziehen. Der Bezugspreis für das Vierteljahr ist 0,80 Mk. (ohne Postgeld), unter Streifenband 1 Mk. — Anzeigen kosten die dreigespaltene Zeile 0,10 Mk., bei Wiederholungen billiger. Für Verbands-Filialen und Mitglieder 0,15 Mk. netto.

Filiale Hamburg

Sonntag den 17. April, nachmittags 4 1/2 Uhr, im „Hamburger Ballhaus“, Neustädterstr. 43

Große öffentliche Versammlung

aller bei der Baudeputation (Ingenieur-, Hochbau-, Strom-, Hafenbau- und Hielbauwesen, Straßenreinigung, Verbrennungsanstalt und Eisenbahn-Bauinspektion) beschäftigten Kollegen

Tages-Ordnung:

Wie verhalten wir uns zu der Antwort der Baudeputation auf unsere Lohneingabe? Diskussion.

Donnerstag den 21. April, abends 8 1/2 Uhr, in der „Leisinghalle“, Gäusemarkt

Mitglieder-Versammlung

Tages-Ordnung:

Welche Taktik haben wir bei unserm ferneren Verhalten in der Lohnbewegung zu befolgen? Der Vorstand.

Totenliste des Verbandes.

August Schmidt, Breslau
Schlober beim Papierwerk.
23. März 1904 im Alter von 17 Jahren
4 Monaten.

Elisabeth Schlypath, Berlin
4. April 1904 im Alter von 20 Jahren

Georg Braun, Nürnberg
6. April 1904 im Alter von 50 Jahren

Ehre ihrem Andenken!

Dankfagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme und die zahlreichen stränzpenden gelegentlich des Hinscheidens meiner lieben Schwester, der Straßensfliegerin

Elisabeth Schlypath

fage ich im Namen aller Anverwandten allen Kollegen und Kolleginnen der Verstorbenen meinen herzlichsten Dank, insbesondere dem Verbands-der städtischen Arbeiter, Filiale Berlin und der Sektion XI.

Hrau J. Conradt.

Süddeutsches Verbandssekretariat
Stuttgart

Wohnungsmenge Nr. 122
Telephon Nr. 6111 Sekretör: G. Altwater.

Allgemeiner Bau-, Spar- und Wohnungsverein „Solidarität“,
C. O. m. b. H.

Anmeldungen, Mitgliederaufnahmen, Auskunft
in der Geschäftsstelle
Berlin W. 57, Antonstr. 21.

Weltall und Menschheit

Extrabelgaben in neuem System der Darstellung.

ca. 2000 schwarze und bunte Illustrationen, sowie zahlreiche faktilmille-Beilagen.

Geschichte der Erforschung der Natur und der Verwertung der Naturkräfte im Dienste der Völker

von **Hans Kraemer**

in Verbindung mit hervorragenden Fachmännern.

Reichillustriertes Prachtwerk

Komplett in 5 Bänden, Preis pro Bd. 16 Mk.
= 19 Kr. 20 H. = 21 Fr. 35 ctm.

Deutsches Verlagshaus Bong & Co., Berlin W. 57.

Städtische Arbeiter von Görlitz!

Sonntag den 17. April 1904
vormittags 11 Uhr

Versammlung

im „Goldenen Löwen“, Nicolagraben.

Tages-Ordnung:

1. Vortrag des Jahrbüchlers Cohn aus Wlaby. 2. Ergänzungen angelegentlich.

Der Vertrauensmann.

Das Blumengeschäft

Theodor Vagel, Memelerstr. 68, empfiehlt sich den geehrten Kollegen zur Anfertigung von **Vereinsträuzen**, sowie sämtlichen Vordereien.



Das erste und beste Maschinen-Werkzeug für den landwirtschaftlichen Maschinenbau. Anzahl 6 1/2 Mk. Abzahl. 1 7/8 Mk. monatlich. Mehr billiges Preis. Masch. Pracht. Roland Maschinen-Gesellschaft in Geln, 6467, Rolandstr. Nr. 6.